

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben
„Erweiterung
des Tagebaus Doris“
der Sibelco Deutschland GmbH,
Ransbach-Baumbach,
auf dem Gebiet der Stadt Eisenberg
im Donnersbergkreis



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Mainz,
11.01.2024

1	Verfügender Teil	3
	1.1 Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	3
	1.2 Planfestgestellte Unterlagen	4
1.3	Nebenbestimmungen.....	6
	1.3.1 Allgemeines	6
	1.3.2 Gewinnung.....	8
	1.3.3 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	10
	1.3.4 Infrastruktur.....	11
	1.3.5 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG	12
	1.3.6 Denkmalschutz	14
	1.4 Hinweise.....	14
	1.5 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	16
2	Begründung	16
	2.1 Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16
	2.2 Rechtliche Prüfung.....	21
	2.2.1 § 55 Abs. 1 BBergG	22
	2.2.2 § 48 Abs. 2 BBergG	23
	2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9, und 18 WHG i. V. m. § 14 und 15 LWG	26
	2.2.4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG	27
	2.2.5 Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung.....	28
	2.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	29
	2.2.6.1 Vorbemerkungen	29
	2.2.6.2 Bestandsbeschreibung.....	30
	2.2.6.3 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	40
	2.2.6.4 Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde	47
	2.2.7 Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete.....	49
	2.2.8 Artenschutzrechtliche Prüfung	49
	2.2.9 Bewertung und Abwägung.....	52
	2.2.10 Gesamtergebnis.....	91
3	Kostenfestsetzung	92
4	Rechtsbehelfsbelehrungen	93
5	Verfahrensrechtliche Hinweise	94

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach, für das bergbauliche Vorhaben „Erweiterung des Tagebaus Doris“ in der Gemarkung der Stadt Eisenberg, Verbandsgemeinde Eisenberg, Landkreis Donnersbergkreis, zur Gewinnung des Bodenschatzes Ton auf Antrag vom 21.12.2021 der Sibelco Deutschland GmbH, eingegangen am 23.12.2021, nach § 52 Abs. 2 a i. V. m. §§ 57 a und c BBergG¹, § 1 Nr. 1 b) aa UVP-V Bergbau², §§ 1 ff. LVwVfG³, §§ 72 ff. VwVfG⁴ folgenden

Planfeststellungsbeschluss

1 Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

1.1.1 Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Tontagebaus mit der Bezeichnung „Doris“ in der Gemarkung der Stadt Eisenberg, Verbandsgemeinde Eisenberg, Landkreis Donnersbergkreis, zur Gewinnung des Bodenschatzes Ton wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG i. V. m. § 1 BergRZustV RP 2008⁵ auf Antrag der Sibelco Deutschland GmbH vom 21.12.2021 zugelassen.

1.1.2 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung und Aufbereitung des grundeigenen Bodenschatzes Ton auf den im Rahmenbetriebsplan (RBPI) festgelegten Flächen (Plan Anlage 4, Lageplan mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse vom 04.10.2021, Bestand und Erweiterung) des Tagebaues „Doris“ sowie der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen entsprechend der Darstellungen im RBPI, der mit dem Antrag auf Zulassung vom 21.12.2021 vorgelegt wurde.

¹ **BBergG:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

² **UVP-V Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. 2024-1 Nr. 2) geändert worden ist.

³ **LVwVfG:** Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

⁴ **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344) geändert worden ist.

⁵ **BergRZustVRP 2008:** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 2007, 322)

- 1.1.3 Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.
- 1.1.4 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des LGB vom 27.07.2020, Az.: T05-D05/19-001, zur Einleitung von gereinigtem Gruben- und Niederschlagswasser nach §§ 8, 9 ,10, 18 Abs. 1 und 19 WHG i. V. m. § 14 LWG
- 1.1.5 Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen nach §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2, 18 Abs. 1 WHG⁶ i. V. m. § 15 Nr. 1 LWG⁷ wird mit erteilt.
- 1.1.6 Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben folgende Entscheidungen:
- Die Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den §§ 14, 17 Abs. 1 und § 34 BNatSchG⁸ i. V. m. §§ 6 ff LNatSchG⁹.
- 1.1.7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

1.2 Planfestgestellte Unterlagen

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegt der Rahmenbetriebsplan (obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG) mit Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) und den ergänzenden Unterlagen für Tontagebau „Erweiterung des Tagebaus Doris“ vom 24.11.2021 mit Erläuterungsbericht und den folgenden Anlagen zu Grunde:

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Auszug aus dem Handelsregister

Anlage 2 Niederschrift zum Scopingtermin am 18.09.2018

Anlage 3 Übersichtsplan 1:25000

6 **WHG:** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

7 **LWG:** Landeswassergesetz für das Land Rheinland – Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

8 **BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

9 **LNatSchG:** Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),

Anlage 4 Lageplan mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse vom 04.10.2021

Anlage 4a Eigentümerliste (nur Bergamtsausfertigung)

Anlage 5 Raumordnungsplan mit Legende

Anlage 6 Landesentwicklungsplan mit Legende

Anlage 7 Flächennutzungsplan

Anlage 8 Schutzgebiete

Anlage 9 Untersuchungsbericht geomagnetische Prospektion

Anlage 10 Sondagebericht Archäologie

Anlage 11 Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie

Anlage 12 Hydrologisches Gutachten

Anlage 13 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 14 Abraummanagement

Anlage 15 Darstellung der Abbauphasen

Anlage 16 Staubgutachten

Anlage 17 Schalltechnisches Gutachten

Anlage 18 Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 19 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage 19.1 Plan 1 – Bestand und Wirkungen

Anlage 19.2 Plan 2 – Maßnahmen

Anhang A Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8,9 WHG

Ergänzende Unterlagen

- Fachgutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen des Tagebaus auf 3 Brunnen vom September 2023 des Büros Wasser und Boden GmbH

Sonstige Unterlagen

- Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Doris“, zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 05.12.1995; Az.: To5-D-05/95-2
- Rahmenbetriebsplanergänzung vom 27.08.2001 und 30.09.2003 für den Tagebau „Doris“, zugelassen mit Bescheid des LGB vom 08.01.2004; Az.: To5-D-05/01-3.
- Hauptbetriebsplan für den Tontagebau „Doris“ zugelassen mit Bescheid des LGB vom 27.05.2019 zuletzt verlängert mit Bescheid vom 21.04.2023; Az.: To5-D-05/13-002 gültig bis 30.05.2025
- Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Gruben- und Niederschlagswasser aus dem Tagebau „Doris“ in den Seltenbach in der Gemarkung Eisenberg erteilt durch das LGB am 27.07.2020; Az.: To5-D-05/19-001.
- Sonderbetriebsplan für eine Eigenverbrauchstankstelle im Tontagebau "Doris" in der Gemarkung der Stadt Eisenberg/Pfalz vom 14.07.2021, zugelassen durch Bescheid des LGB vom 04.04.2022; Az.: To5-D-05/21-002

1.3 Nebenbestimmungen

Der Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Tagebaus „Doris“ und die damit verbundenen Maßnahmen haben entsprechend den Darstellungen der Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen. Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

Der Rahmenbetriebsplan wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

1.3.1 Allgemeines

1.3.1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die konkrete Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen der

Hauptbetriebsplanverfahren. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt vorbehalten. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend den durchgeführten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen schrittweise angepasst werden.

1.3.1.2 Befristung

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Bestandskraft der Zulassung, d. h. **bis zum 31.12.2057**, befristet. Sollte mit Ablauf der Rahmenbetriebsplanzulassung das Tonvorkommen innerhalb des Tagebaus „Doris“ in den dargestellten Grenzen des Rahmenbetriebsplans noch nicht vollständig ausgewonnen sein, ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung eine entsprechende Änderung des Rahmenbetriebsplans zu beantragen. Es wird insoweit empfohlen mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Befristung mit der Bergbaubehörde Kontakt aufzunehmen.

Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft.

Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist.

1.3.1.3 Sonstige Nebenbestimmungen

1.3.1.3.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Auflagen und Bedingungen nicht etwas Anderes ergibt.

1.3.1.3.2 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist dem LGB rechtzeitig gemäß § 52 Abs. 1 BBergG ein Hauptbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen. Die für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes vorgesehenen Abbauflächen sind darin festzulegen. Der jeweilige Hauptbetriebsplan muss auf den Vorgaben des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses einschließlich der naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen basieren. Die Wiedernutzbarmachung von Teilbereichen kann im jeweiligen Hauptbetriebsplan beantragt werden.

- 1.3.1.3.3 Die Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten darf erst nach der bergrechtlichen Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplanes durch das LGB erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Durchführung von geplanten, naturschutzfachlichen CEF-Maßnahmen.
- 1.3.1.3.4 Vor Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundflächen unter Beifügung einer Flurstückskarte einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen ist der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge zu führen. Befinden sich Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.
- 1.3.1.3.5 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.
- 1.3.1.3.6 Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes sowie die Beseitigung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Diese Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen haben sich an den im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (Folgenutzung und Rekultivierung) zu orientieren. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und einer entsprechenden Abnahme durch das LGB.

1.3.2 **Gewinnung**

- 1.3.2.1 Die Rohstoffgewinnung hat entsprechend den Darstellungen und Beschreibungen des Rahmenbetriebsplans zu erfolgen. Die detaillierte Darstellung der Gewinnung bleibt den Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.
- 1.3.2.2 Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen ist durch den Unternehmer zu gewährleisten. Der Nachweis der Standsicherheit der

geplanten Abbaugeometrien ist dem LGB mit den Hauptbetriebsplananträgen vorzulegen. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen der nachfolgenden Hauptbetriebspläne erfolgen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 und 3 der ABergV¹⁰ wird verwiesen.

- 1.3.2.3 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Betreten und Befahren Dritter sowie Betriebsfremder zu sichern, so dass nicht zu Ablagerungen von Siedlungsmüll, kontaminierten Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen kommen kann. Nähere Regelungen sind dem entsprechenden Hauptbetriebsplan vorbehalten.
- 1.3.2.4 Die Fahrwege der Zufahrt und der Verladung sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Alternativ sind die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden. Details sind in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan oder einem Sonderbetriebsplan zu regeln.
- 1.3.2.5 Die gesamten Betriebs- und Gewinnungsflächen in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Gewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss aller Maßnahmen einschließlich der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung, entsteht. Unbefugt in den Tagebau verbrachte Abfälle sind dem LGB unverzüglich zu melden. Diese Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 1.3.2.6 Die im Bereich des geplanten Tontagebaus befindlichen Verdachtsstellen von Ablagerungen sind vor Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen auf ein Gefährdungspotenzial hin zu untersuchen. Im Rahmen der bergbaulichen Maßnahmen angetroffenen Altlasten sind dem LGB und der zuständigen Fachbehörde anzuzeigen. Der Nachweis über die

¹⁰ **ABergV:** Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.

ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung ist dem LGB und der zuständigen Fachbehörde vorzulegen.

- 1.3.2.7 Nach den vorliegenden Erhebungsdaten enthalten die Altablagerungen Reg.-Nr. 333 02 019 – 0209 und – 0210 neben Bauschutt und Erdaushub auch verrottbare Abfälle (Siedlungsabfälle) und für die Altablagerung Reg.-Nr. 333 02 019 – 0209 gilt darüber hinaus die Ablagerung von sonstigen Abfällen als gesichert. Eine Gasentwicklung kann demzufolge nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei Annäherung an die Altablagerungen sind daher entsprechende gutachterliche Feststellungen notwendig, um Gefahren auszuschließen.
- 1.3.2.8 Sollten bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen festgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich das LGB zu informieren. Das LGB entscheidet über die durchzuführenden Maßnahmen.
- 1.3.2.9 Sofern Fremdmassen eingebracht werden sollen, ist dies gesondert beim LGB zu beantragen. Mit dem Einbringen darf erst begonnen werden, wenn ein entsprechender Betriebsplan nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zulassen wurde.
- 1.3.2.10 Der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) ist gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“ bzw. deren Nachfolgeregelung zu behandeln.

1.3.3 **Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 1.3.3.1 Die geplante maximale Abbautiefe mit einem verbleibenden Tonlager von 1 Meter zur Bundsandsteinoberfläche darf nicht unterschritten werden. Ein Anschnitt grundwasserführender Schichten oder eine Freilegung des Grundwasserspiegels sind nicht zulässig. Sollte es zu einer Betroffenheit des Grundwassers kommen ist das LGB und die zuständige Wasserbehörde sofort zu informieren.
- 1.3.3.2 Das Rahmenkonzept der Gestaltung und der Nachfolgenutzung nach Beendigung des Abbaus sieht als Maßnahme R1 das Anlegen von Mulden und (temporären) Wasserflächen vor. Diese Maßnahme ist vor Ausführung mit dem LGB und der zuständigen Wasserbehörde, nach derzeitiger

Gesetzeslage die Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, abzustimmen.

- 1.3.3.3 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Tongewinnung eine Verunreinigung von Boden, Gewässern und Grundwasser, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe, vermieden wird.
- 1.3.3.4 Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend das LGB und die zuständige Wasserbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 1.3.3.5 Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 1.3.3.6 Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 1.3.3.7 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser haben können, sind unverzüglich dem LGB und den zuständigen Wasserbehörden anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, um Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 1.3.3.8 Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem LGB und den zuständigen Wasserbehörden ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

1.3.4 **Infrastruktur**

- 1.3.4.1 Bei der An- und Abfahrt zur Tongewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Wenn Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, ist die Erschließung

von landwirtschaftlich genutzten Grund- bzw. Flurstücken sicherzustellen und ggf. ein angemessener Ersatz für unterbrochene Wegeverbindungen zu schaffen.

- 1.3.4.2 Die Mittelspannungskabelleitungen Pos. 288-00, 312-00, 701-00 und 707-00, mit einem Schutzstreifen von 2 Metern, das Niederspannungskabel 0,4-kV des Ortsnetzes Eisenberg sowie der Zählerschrank Z 1 der Pfalzwerke Netz AG befinden sich innerhalb bzw. grenzen an den Erweiterungsbereich. Die jederzeitige Zugänglichkeit ist durch die Antragstellerin zu gewährleisten. Im örtlichen Einflussbereich bzw. dem Schutzstreifen der 20 kV-Mittelspannungsleitungen sowie dem Einflussbereich des 0,4 kV Niederspannungsleitung sind die Vorgaben der Pfalzwerke Netz AG für ihre Einrichtungen zu beachten und einzuhalten.
- 1.3.4.3 Die Mittelspannungskabelleitungen Pos. 288-00, 312-00, 701-00 und 707-00, der Pfalzwerke Netz AG sind in den betroffenen Hauptbetriebsplänen darzustellen.
- 1.3.4.4 Sofern Änderungen an vorhandenen 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen (Umverlegung) notwendig und/oder Schutzmaßnahmen (z.B. Verlegung im Schutzrohr) erforderlich werden, bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG.
- 1.3.5 **Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG**
- 1.3.5.1 In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes zu beachten und zu konkretisieren. Die Aussagen zum Artenschutz sind hierbei jeweils zu aktualisieren.
- 1.3.5.2 Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Rekultivierungs-, und Kompensationsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind in den Hauptbetriebsplänen festzulegen und detailliert zu beschreiben. Zur Festlegung einer Sicherheitsleistung ist jeweils eine Kostenschätzung vorzunehmen.
- 1.3.5.3 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist, wie bisher, auch weiterhin zu beauftragen. Die hierfür verantwortliche Person ist dem LGB und der Oberen Naturschutzbehörde zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat im

Zuge des Abbaus die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung hat der dem LGB und der Oberen Naturschutzbehörde weiterhin im November jeden Jahres einen Jahresbericht (kurzer Text und Bilddokumentation) vorzulegen. Treten während der Abbauphase Schwierigkeiten bei der Umsetzung ökologisch relevanter und artenschutzrechtlicher Sachverhalte auf, ist zeitnah das LGB und die ONB zu informieren, um eventuelle Maßnahmen abzustimmen.

- 1.3.5.4 Das sog. „Artenschutzmanagement“ für die Bienenfresser und Amphibien (Kreuzkröte, Wechselkröte) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben ist im Zuge des Abbaus vollständig zu beachten und umzusetzen. In den Berichten der ökologischen Baubegleitung sind die relevanten Artengruppen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Artenschutzmanagements zu dokumentieren.
- 1.3.5.5 Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) müssen vor Beginn des Abbaus umgesetzt und funktional wirksam sein, um den betroffenen Arten einen geeigneten Ersatzlebensraum bieten zu können.
- 1.3.5.6 Die sonstigen Maßnahmen zum Artenschutz sind unter Berücksichtigung der artspezifischen, teils jahreszeitlich wechselnden Anforderungen zeitlich in die Betriebsabläufe einzupassen. Zu beachten sind hierbei z.B. auch terrestrische Winterquartiere (Amphibien, Reptilien), Tiere in nicht fluchtfähigen Lebensstadien und geschützte Arten, die sich während der Abbauphase auf den Betriebsflächen einstellen.
- 1.3.5.7 Die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind parallel zum Abbaufortschritt umzusetzen und in den Hauptbetriebsplänen den einzelnen Abbauabschnitten zuzuordnen.
- 1.3.5.8 Änderungen der Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen von Betriebsplänen zu beantragen und vor Durchführung genehmigen zu lassen.

- 1.3.5.9 Mit der späteren Vorlage eines Abschlussbetriebsplans bzw. der Teilabschlussbetriebspläne sind Eingriff und Kompensation abschließend zu überprüfen und verbindlich festzusetzen.
- 1.3.5.10 Die Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO¹¹ hat unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVo für das amtliche Kompensationsverzeichnis über das KomOn Service-Portal (KSP) durch die Antragstellerin unverzüglich nach Erteilung der Zulassung zu erfolgen und ist dem LGB gegenüber zu melden.
- 1.3.6 Denkmalschutz
- 1.3.6.1 Da sich das Planungsgebiet im Umfeld einer römischen Siedlung mit Siedlungsspuren aus der vorrömischen Eisenzeit befindet, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und sonstige archäologische Objekte zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden. Das LGB ist hierüber zu informieren. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 Hinweise
- 1.4.1 Der Baubeginn für die vorbereitenden Maßnahmen der jeweiligen Bauabschnitte ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der zuständigen Denkmalfachbehörde, derzeit die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, mitzuteilen.
- 1.4.2 Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde ist die Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 - 21 DSchG¹² zu beachten. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass zutage kommende archäologische oder bauarchäologische bzw. erdgeschichtliche Funde der zuständigen Denkmalfachbehörde unverzüglich mitzuteilen sind. Auf das Betretungsrecht der Denkmalpflegebehörde nach § 7 DSchG wird hingewiesen.

¹¹ **LKompVzVo** Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018, GVBl 2018, S.158

¹² **DSchG** Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

- 1.4.3 Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des DSchG hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern
- 1.4.4 Die beim Betrieb des Tagebaues anfallenden Abfälle (z.B. Altöl, Altfette, ölhaltige Betriebsmittel, Altfördergurte, Schrott, Gewerbemüll, Hausmüll) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetze, Verordnungen) zu beachten.
- 1.4.5 Auf die Register- und Nachweispflichtenpflichten nach § 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹³ wird hingewiesen. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 1.4.6 Bei der Rekultivierung der für die landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehenen Fläche ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Da die natürlichen Bodenverhältnisse im Abbaubereich nicht ausreichend dokumentiert sind (es existiert keine großmaßstäbige Bodenkarte), sind hierbei die Bodenverhältnisse vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen der näheren Umgebung als Qualitätsziel heranzuziehen. Als Grundlage für die Beurteilung der Bodenverhältnisse können Daten der landwirtschaftlichen Bodenschätzung in Verbindung mit bodenkundlichen Unterlagen des LGBs herangezogen werden. In die Planung und Ausführung der Rekultivierungsarbeiten sollte ein Sachverständiger für landwirtschaftliche Standortfragen und Bodenkunde eingebunden werden.
- 1.4.7 Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten und das Auffüllen zur Errichtung von technischen Bauwerken richtet sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Bodenschutzgesetze.
- 1.4.8 Zur Sicherstellung der Standsicherheit der Böschungen wird im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahren die Einbeziehung eines geotechnisch

¹³ KrWG **Kreislaufwirtschaftsgesetz** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Sachverständigen empfohlen. Hierbei ist auf Basis einer ortsbezogenen Prüfung die Machbarkeit der geplanten Böschungsgeometrien zu prüfen und eine gutachterliche Standsicherheitsbetrachtung vorzunehmen. Die einschlägigen Regelwerke, wie die DGUV Vorschrift 29 - Steinbrüche, Gräbereien und Halden (bisher: BGV C11), DIN 4020, DIN 4084, DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

- 1.4.9 Öffentliche Straßen dürfen durch Transportfahrzeuge des Tagebaus nicht verschmutzt werden und falls dies doch erfolgt, müssen sie sofort gereinigt werden.
- 1.4.10 Die erdbauliche Ausbildung der Böschungen und ihrer Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind nach geltenden Vorschriften durchzuführen.
- 1.4.11 Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.

1.5 **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, soweit ihnen nicht durch Aufnahme als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid Rechnung getragen wurde. Die übrigen Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Firma Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach betreibt den Tontagebau „Doris“ südlich der Stadt Eisenberg auf Grundlage eines vom LGB erlassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 1995. Dieser wurde im Jahr 2004 erweitert. Der aktuelle Hauptbetriebsplan wurde vom LGB am 21.04.2023, Az.: To5-D-05/13-002, erlassen und ist bis zum 30.05.2025 befristet. Da das Rohstoffvorkommen innerhalb der zugelassenen Flächen in naher Zukunft erschöpft sein wird, besteht die Notwendigkeit zur Erweiterung des Tagebaues. Diese soll in westlicher und nördlicher Richtung auf einer Fläche von ca. 16 Hektar (ha) erfolgen. Die Gesamtfläche innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen beträgt dann 32 ha. Mit diesem Beschluss wird die

Tongewinnung für einen Zeitraum von 35 Jahren einschließlich der zu diesem Zeitpunkt möglichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung zugelassen.

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV¹⁴ weist den bestehenden Tagebau und die geplanten Erweiterungsflächen als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“ aus. Hierbei ist der Grundsatz G 132 („Rohstofflagerstätten sind standortgebunden“) und das Ziel Z 127 („Rohstoffgewinnung und -verarbeitung kommt in Teilräumen des Landes unter der Beachtung der gebotenen Langfristigkeit der Rohstoffsicherung eine wichtige Funktion zu“) des LEP IV zu beachten.

Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV (ROP)¹⁵ ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen und somit Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Eisenberg weist für die Bestands- und Erweiterungsflächen des Rahmenbetriebsplans Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen/Abgrabungen aus. Außerdem ist das Vorhabensgebiet als Fläche für Landwirtschaft gekennzeichnet, was wiederum bei der Rekultivierungsplanung berücksichtigt wird. Ein Teilbereich ist außerdem ausgewiesen für die Sicherung und Entwicklung reich strukturierter Offenlandbereiche. Sowohl die geplante Abbautätigkeit als auch die geplante Wiedernutzbarmachung stehen im Einklang mit dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Eisenberg.

Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist nach § 52 Abs. 2 a BBergG die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 57 a und c BBergG i. V. m. § 1 UVP -V Bergbau aufgrund der Flächengröße von 27 Hektar Anbaufläche erforderlich.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgte nach § 5 BBergG auf Grund § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren Rheinland-Pfalz (LVwVfG) nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans liegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständig-

¹⁴ **LEP IV:** Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285).

¹⁵ **Regionales Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012**, genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) vom 25. Juli 2012; rechtsverbindlich mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 28 vom 06. August 2012 in der Fassung der 3. Teilfortschreibung 2018. genehmigt durch den Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 08. April 2020.

keiten auf dem Gebiet des Bergrechts¹⁶ beim LGB¹⁷ als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Mit dem Vorhaben soll ein Bodenschatz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gewonnen werden. Bei dem abzubauenen Ton handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG.

Für das geplante bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist am 18.09.2018 auf Einladung des LGBs ein Scoping - Termin durchgeführt worden. Hier wurde der Umfang des UVP-Berichtes festgelegt, der als unselbstständiger Teil des obligatorischen Rahmenbetriebsplans im Rahmen des geplanten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens aufzustellen ist.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch das LGB beantragte die Sibelco Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.12.2021 beim LGB die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das bergbauliche Vorhaben „Erweiterung des Tagebaus Doris“ gemäß § 52 Abs. 2a BBergG.

Das LGB bereitete die Durchführung des schriftlichen Beteiligungsverfahrens und die Offenlage des Planes gem. § 73 Abs. 2 VwVfG vor und informierte die nicht ortsansässigen Betroffenen (Ausmäcker) über die Veröffentlichung der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes. Die Planunterlagen sind nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 30.03.2022 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eisenberg und am 31.03.2022 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leinigerland bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Eisenberg und Leinigerland in Grünstadt vom 04.04.2022 – 03.05.2022 ausgelegt worden. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung hat die Gelegenheit bestanden, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Das LGB hat dabei eine verspätete, private Einwendung erhalten.

Darüber hinaus sind die Träger öffentlicher Belange (TÖB), die Gebietskörperschaften, die nach Umwelt- und Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und die Versorgungsträger mit Schreiben vom 22.03.2022 beteiligt worden.

Nachstehend die Auflistung der Anhörungsbeteiligten:

- Amprion GmbH

¹⁶ Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).

¹⁷ Organisationsverordnung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

- BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Creos Deutschland GmbH, Homburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Neustadt
- Deutscher Wanderverband für den Landesverband Rheinland-Pfalz, Kassel
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern
- Fernleitung-Betriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- GNOR Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kirchheimbolanden
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Landesgeschäftsstelle, Obermoschel
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim
- Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Kaiserslautern
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz, Kaiserslautern
- LGB, Abt. 2

- NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- Naturfreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen am Rhein
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH, Essen
- Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.,
Neustadt a. d. Weinstraße
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel
- Stadt Eisenberg durch die Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Obere Landesplanungsbehörde, Neustadt
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Obere Naturschutzbehörde, Neustadt
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern
- Verbandsgemeinde Eisenberg, Eisenberg
- Verbandsgemeinde Leinigerland, Grünstadt
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a. d. Weinstraße

Im Rahmen der Anhörung sind 20 Stellungnahmen von TÖBs bzw. anerkannten Vereinigungen beim LGB eingegangen. Aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens war keine Planänderung notwendig.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde der Erörterungstermin nicht als Präsenztermin durchgeführt, sondern nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG¹⁸ mit Zustimmung der Antragstellerin vom 31.07.2023 als Online-Konsultation. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i.V.m. § 73

¹⁸ **PlanSiG:** Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Abs. 6 S. 2 VwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG am 09.08.2023 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eisenberg sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) öffentlich bekannt gemacht. Die Berechtigten (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG) wurden mit Schreiben vom 01.08.2023 über die Durchführung des digitalen Erörterungstermins informiert.

Die Unterlagen wurden vom 01.08.2023 bis 01.09.2023 online über die passwortgeschützte Cloud des LGBs zum Abruf zur Verfügung gestellt und Gelegenheit gegeben sich bis einschließlich 01.09.2023 schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim LGB zu äußern. Über das Ergebnis des digitalen Erörterungstermins wurde eine Niederschrift gefertigt, die Bestandteil der Verfahrensakte ist. Sie ist den Teilnehmern des digitalen Erörterungstermins zugesandt worden.

2.2 **Rechtliche Prüfung**

Die Zuständigkeit für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts dem Landesamt für Geologie und Bergbau.

Die Entscheidung zugunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der

- §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 - 9, 48 Abs. 2, 57 a und 57 c BBergG,

- § 1 Nr. 1 b) aa der UVP-V Bergbau

und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiell-rechtlichen Rechtsgrundlagen sind jeweils für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind die jeweils für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG,

§§ 8, 9 und 60 Abs. 7, 67, 68 WHG, § 15 und 62 LWG sowie § 14, 17 und 34 BNatSchG i. V m. § 6, 9 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG i. V m. § 15 LNatSchG gebunden.

2.2.1 § 55 Abs. 1 BBergG

Die Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach, hat mit Schreiben vom 21.12.2021 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die „Erweiterung des Tagebaus Doris“ beantragt. In § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 9 BBergG werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 55 BBergG setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Das Unternehmen hat den Nachweis erbracht, dass es die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zum überwiegenden Teil besitzt. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde der Sibelco Deutschland GmbH durch Nebenbestimmung auferlegt, die Grundstücksverfügbarkeit der sich noch nicht im Eigentum oder einem Pachtverhältnis befindlichen Grundstücke vor Antragstellung der jeweiligen Hauptbetriebspläne nachzuweisen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstände dieses Verfahrens sind, bleiben entsprechend den getroffenen Nebenbestimmungen zur Konkretisierung den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgaben von Sicherheitsabständen und Endböschungsneigungen gemäß den entsprechenden Nebenbestimmungen und Ausführungen des Rahmenbetriebsplanes hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Auf die Hinweise und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wird verwiesen. Darüber hinaus notwendige Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Weiterhin ist die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit eines bestehenden und zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet ist.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen durch die Gewinnung im Tagebau „Doris“ im Sinne des § 55 Abs. 1 BBergG nicht zu erwarten. Auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil wird insoweit Bezug genommen.

2.2.2 § 48 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zur Gewinnung von Ton entgegenstehen und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss. Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Auswirkungen auf die Raumordnung,
- Einwirkungen auf Ver- u. Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),

- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf Natur und Landschaft bzw. den Naturhaushalt,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
- Auswirkungen auf die Bauleitplanung bzw. Bauplanungsrecht.

Entsprechende Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht erkennbar bzw. können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen oder Änderung von Leitungstrassen verhindert werden. Nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung sind ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁹ öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Ein solcher Sachverhalt ist vorliegend nicht erkennbar. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG²⁰ nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG oder nach § 35 BauGB²¹ zu berücksichtigen sind, bleiben gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Der § 17 Abs. 10 LPIG²² wurde beachtet. Dies gilt unabhängig davon, dass den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt²³.

19 Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff..

20 **ROG:** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

21 **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

22 **LPIG:** Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

23 Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV vorgegeben. Das Areal des bestehenden und geplanten Tontagebaus ist als „*Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung*“ ausgewiesen. Die Gewinnung von Ton entspricht somit der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung.

Nach dem ROP Westpfalz IV ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen und somit Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist auch bauplanungsrechtlich zulässig. Insoweit bedarf es für das sich im Außenbereich befindliche Abbauvorhaben der Antragstellerin gemäß § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten entscheidet allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde.

Soweit durch das bergbauliche Vorhaben landwirtschaftliche Wirtschaftswege umgewidmet werden, wurde der Antragstellerin durch Nebenbestimmung auferlegt für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG²⁴ vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das FFH-Gebiet Nr. 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim“ liegt, ca. 1.500 Meter entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 6514-401, „Haardtrand“ liegt ca. 2.000 Meter entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG steht dem Vorhaben somit insgesamt nicht entgegen.

²⁴ **BImSchG:** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9, und 18 WHG i. V. m. § 14 und 15 LWG

Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Ton werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG und eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes dar. Diese bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis, die hiermit erteilt wird.

Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des LGB vom 27.07.2020, Az.: T05-D05/19-001, zur Einleitung von gereinigtem Gruben- und Niederschlagswasser nach §§ 8, 9, 10 18 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 LWG

Der Einzugsbereich der wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf die Grenzen des Rahmenbetriebsplanes „Erweiterung des Tagebaus Doris“ erweitert. Ansonsten bleibt die wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.07.2020 vollinhaltlich bestehen und alle Anforderungen und Regelungen der Erlaubnis sind weiterhin gültig und einzuhalten.

Begründung

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Ton werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG dar. Zum anderen handelt es sich um eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG, da die Maßnahmen geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Diese Benutzungen bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis. Gemäß der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern) vom 24.05.2022 kann der beantragten Austonung bis zu einer Tiefe von max. 1 Meter über dem Bundsandstein zugestimmt werden, wenn keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Dies wurde Gutachterlich

nachgewiesen. Die von der Oberen Wasserbehörde geforderte Weitergeltung der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Sammeln und Einleiten von Gruben- und Niederschlagswasser in den Seltenbach mit allen Nebenbestimmungen wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss entsprochen. Damit konnte das erforderliche Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG hergestellt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG wäre die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Versagungsgründe in diesem Sinne sind vorliegend nicht ersichtlich, so dass die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Gewinn von Bodenbestandteilen gemäß §§ 8 Abs. 1, 9, 10 WHG i. V. m. § 15 LWG und die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des LGB vom 27.07.2020, Az.: T05-D05/19-001, zur Einleitung von gereinigtem Gruben- und Niederschlagswasser nach §§ 8, 9, 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 LWG mit erteilt werden kann.

2.2.4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Da der Abbau des Bodenschatzes nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die zur Durchführung der §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Naturschutzbehörden wurden im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die zuständige Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat sich abschließend mit ihrem Schreiben vom 24.05.2022 dahingehend geäußert, dass unter Beachtung von naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der geplanten

Maßnahmen und konzipierten Renaturierungs-/Rekultivierungsplanung zugestimmt wird. Die Anregungen der ONB wurden als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen. Die Prüfung des vorgelegten Rahmenbetriebsplanes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hat ergeben, dass der Eingriff in den Naturhaushalt aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert werden kann. Pauschal geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zur Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwischen Naturschutz- und Bergbehörde wurde hergestellt.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Natura-2000-Schutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim“ liegt ca. 1.500 Meter entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 6514-401, „Haardtrand“ liegt ca. 2.000 Meter entfernt. Aufgrund der Entfernung können erhebliche Beeinträchtigung für diese, auch aufgrund der Kleinräumigkeit und der zeitlichen Begrenztheit des Eingriffs, ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Erdekaut“ ist von dem Vorhaben betroffen. Nach § 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erdekaut“²⁵ ist der Schutzzweck „die Erhaltung und Wiederherstellung des durch Ton- und Klebsandabbau entstandenen Sekundärbiotops mit seiner kleinräumigen Reliefdynamik und seiner ökologischen Vielfalt. Insbesondere sind die verschiedenartigen Standorte wie ephemere Gewässer mit ihren Uferbereichen, Abraumhügel, Steilwände und mineralische Rohböden als Lebensstätten der hier typischen und seltenen, teilweise in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. wiederherzustellen“. Die geplante Rohstoffgewinnung und anschließende Renaturierung dienen daher dem Schutzzweck des LSG „Erdekaut“.

2.2.5 Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG; §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG und § 14 Abs. 1 LWaldG²⁶ keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die

²⁵ Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erdekaut“ Landkreis Bad Dürkheim und Donnersbergkreis vom 23. Januar 1985, (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 15. März 1985, Nr. 11, S. 245)

²⁶ **LWaldG**: Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i.V.m. § 72 und § 36 VwVfG sichergestellt werden oder die Gestattung auf die Ebene der nachfolgenden Hauptbetriebspläne verschoben werden.

Die aufgrund des VwVfG, des BBergG und weiteren Rechtsvorschriften aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 48 Abs. 2 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Antragstellerin ist die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt und wurde gemäß § 28 VwVfG angehört, so dass die weiteren Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für sie auch ohne tiefergehende schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar sind (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG).

2.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.6.1 Vorbemerkungen

Die Voraussage der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Als Maßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen.

Um eine Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Faktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar. Diese bedingen die Beeinträchtigung der Schutzgüter und bilden die planungsmethodische Schnittstelle von Vorhaben zu den Schutzgütern.

Bei der Charakterisierung werden die durch das Beräumen der Erweiterungsflächen sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird in den folgenden Kapiteln der Status quo der jeweiligen Schutzgüter dargestellt. Anschließend werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen bzw.

Veränderungen auf das jeweilige Schutzgut sowie die sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen in separaten Kapiteln beschrieben und bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und unter Einbeziehung der Stellungnahmen, die das LGB im Rahmen der Beteiligung, Offenlage und Erörterung erhalten hat, führt die Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch. Zuerst ist hierfür der Bestand bzw. Status-Quo der Schutzgüter zu erfassen.

2.2.6.2 Bestandsbeschreibung

Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit

Die Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplanes „Doris“ liegt südlich der Gemarkung Eisenberg in der Verbandsgemeinde Eisenberg, Landkreis Donnersbergkreis. Die Wohngebäude der Ortslage der Stadt Eisenberg liegen ca. 300 Meter entfernt von der nördlichen Rahmenbetriebsplangrenze. Der Wohnplatz Eisenberg – Seltenbach mit einer Ausflugsgaststätte liegt etwa 200 Meter südöstlich der Rahmenbetriebsplangrenze. Die Stadt Eisenberg hat etwa 9300 Einwohner.

Südwestlich des Tagebaus liegt die Erlebnislandschaft „Erdekaut“, wo noch bis in die 1990er Jahre ebenfalls Rohstoffabbau erfolgte. Heute ist das Gebiet ein Landschaftsschutzgebiet.

Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche ist knapp 32 Hektar (ha) groß. Davon entfallen 27 ha auf Tagebauflächen und 1,2 ha auf Flächen für Betriebsanlagen. Die Restflächen dienen als Eingrünungen und Sicherheitsabständen zu fremden Grundstücken. Die Erweiterungsflächen liegen nördlich und westlich des bisherigen Tagebaus und sind rund 16 ha groß.

Die Hauptnutzungen innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen sind die Rohstoffgewinnung und die Landwirtschaft. In den Erweiterungsflächen befinden sich derzeit Acker- und Gehölzflächen.

Das bestehende Wegenetz dient der Erschließung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge. Untergeordnet findet auch eine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer statt. Bestehende ausgewiesene Wanderwege sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Alle im Tagebau eingesetzten Geräte und Maschinen sind entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet und werden regelmäßig geprüft.

Bei der Beräumung von Deckschichten, bei der Aufbereitung und Verarbeitung des gewonnenen Materials, durch Lade- und Transportbewegungen sowie die Wiederverfüllung kommt es zu Geräusch- und Staubentwicklungen.

Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG. Das FFH-Gebiet Nr. 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim“ liegt, ca. 1.500 Meter entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 6514-401, „Haardtrand“ liegt ca. 2.000 Meter entfernt. Das Biosphärenreservat „Pfälzerwald“ liegt ca. 600 Meter entfernt. Weiterhin überscheidet sich der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans „Doris“ mit dem Geltungsbereich des östlich des Tagebaus befindlichen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Erdekaut“, LSG-7300-020“. Innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen und unmittelbar angrenzend bestehen keine gesetzlich geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG.

Fauna und Flora

Als Bestandteil des Rahmenbetriebsplans und aufgrund der Ergebnisse des Scoping-Termins wurde ein UVP-Bericht, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ein landespflegerischer Begleitplan mit geplanter Wiedernutzbarmachung ausgearbeitet. Die Datenerhebungen erfolgen von April 2018 bis Juni 2019 durch Untersuchungstermine vor Ort, Datenrecherchen, Befragung von orts- und fachkundigen Personen sowie dem Einsatz technischer Hilfsmittel (BAT-Recorder u.a.).

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die Erhebung von Primärdaten erfolgte entsprechend der Ergebnisse des Scoping-Termins und der Abstimmung mit den Fachbehörden wie folgt: Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich um das geplante Vorhaben, der von der Bundesstraße im Westen, der Kreisstraße und den ausgedehnten Ackerflächen (mit einem etwas darüberhinausgehenden Pufferstreifen) im Osten, dem Seltenbach im Süden und dem LSG Erdekaut.-

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf den Arten bzw. Artengruppen, die unter den besonderen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes fallen und für die ein Vorkommen und eine Betroffenheit im Vorhabenbereich bereits bekannt, wahrscheinlich oder nicht sicher auszuschließen ist. Dies sind in erster Linie die europäischen Vogelarten sowie die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten und daher streng geschützten Reptilien, Säuger (Fledermäuse, Haselmaus) und Amphibien. Die Artengruppe der Tagfalter, Heuschrecken und Libellen wurden im Rahmen der Bestandserfassungen durch Zufallsbeobachtungen miterfasst und berücksichtigt. Dabei flossen auch die Ergebnisse von Erfassungen aus den Vorjahren mit ein.

Flora

Das bestehende Tagebaugelände unterliegt einer starken Umgestaltungsdynamik durch Abbau aber auch durch den Fortgang der gemäß Betriebsplan durchzuführenden

Wiederverfüllung. Nur in einigen Teil- und Randbereichen findet sich etwas ausgeprägtere, meist kraut- bzw. hochstaudenreiche Pioniervegetation und zum Teil sogar Gehölze (auch hier Pionierarten wie Robinie). Die Erweiterung betrifft grundsätzlich weniger tiefgehend gestörte Bereiche. Die Flächen sind aber überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Gehölze haben sich vor allem dort angesiedelt, wo entweder Aufschüttungen und Abgrabungen oder Bergsenkungen mit Vernässung diese Nutzung behindern oder sogar unmöglich machen.

Folgenden Biotoptypen befinden sich im Untersuchungsraum:

- Feldgehölz aus einheimischen Arten

Baumreicher Gehölzbewuchs der auf älteren diversen Böschungen, Aufschüttungen etc. steht. Dazu zählen auch Bestände in der südwestlich angrenzenden „Erdekauf“.

Unmittelbar nördlich des bestehenden Tagebaus befindet sich ein Gehölzstreifen mit z.T. hainartigem Bestand aus markanten Baumweiden (Bruchweide). Im Unterwuchs mit Brennessel und etwas Schilf, dazu ein kleiner Bestand mit Ohrweiden. Die Erfassung kommt aber, wie auch die Biotopkartierung 2010 zu dem Schluss, dass es sich nicht, bzw. nicht mehr um einen nach § 30 geschützten Biotoptyp handelt.

- Gebüsch

Strauchreicher, dichter Gehölzstreifen und Saum entlang der Grenze des Betriebsgeländes unter anderem mit Weißdorn und Hartriegel sowie vereinzelt Robinien.

- Gebüsche mittlerer Standorte

Rest eines Gehölzkomplexes, der im Zug des Abbaufortschritts 2019 auf Grundlage der bestehenden Betriebsplanzulassung gerodet wurde.

- Strauchhecke

Von Straucharten geprägte, streifenförmige Gehölzbestände. Flächig breitet sich vor allem der Rote Hartriegel regelmäßig stark aus. Dazu kommen weitere Arten wie Schlehe und Weißdorn sowie Kriechen-Pflaume. Südlich der ehemaligen Römersiedlung und unmittelbar nördlich der Rahmenbetriebsplangrenze ist entlang der dortigen Böschung ein Bestand im Biotopkataster des Landes erfasst (BT-6414-0060-2010 Hecke hinter dem Römerpark südlich Eisenberg).

- Böschungshecke

Typische, dichte, strauchreiche Böschungsbepflanzung entlang der Bundesstraße.

- Baumhecke

Von Baumarten geprägte, streifenförmige Gehölzbestände. Meist mit Vogelkirsche und (z.T.) Bergahorn, vereinzelt auch Baumweiden, meist auf Böschungen und Dämmen.

- Schilfröhricht

Kleiner Schilfbestand in einer Gehölzlichtung. Die Fläche ist durch Tritt und abgestellte Behälter gestört.

- Landwirtschaftliche Flächen

- Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen

- Grünlandbrache verbuschend

- Grünlandartige Fläche mit Verbuschung

- Absetz- und Klärbecken

Innerhalb des Betriebsgeländes bestehen 2 Beckenanlagen der Wasserhaltung. Im Nordosten (unmittelbar nördlich der Aufbereitungsanlagen) ist dies ein Speicherbecken mit einem kleinen Gehölzsaum und Röhricht, im Süden (Abraumhalde) liegen zwei hintereinander geschaltete Klär-/Absetzbecken mit dichtem Röhrichtbestand und Schwimmblattvegetation.

Fauna

- Säugetiere

Insgesamt wurden über den Erfassungszeitraum an allen 9 Batcorderstandorten hauptsächlich die Zwergfledermaus festgestellt. Die Rauhaufledermaus und der Große Abendsegler können aufgrund der zu geringen Datenmengen nicht sicher bestimmt und daher lediglich als potentiell vorkommend angenommen werden. Grundsätzlich sind mögliche Vorkommen dieser Arten im Gebiet aber plausibel. Bei der Zweifarbfledermaus konnten trotz der geringen Datenmenge die artspezifischen Laute eindeutig dieser Artengruppe zugewiesen werden. Ein erhöhtes Vorkommen bzw. eine größere Population kann im Untersuchungsgebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Beobachtungen und Kontrollen potenzieller Quartierbäume nördlich des Tagebaus kamen zu folgendem Ergebnis:

Eine Fledermaus-Wochenstube ist aufgrund der geringen Aktivität auszuschließen. Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich fast ausschließlich in Gebäudequartieren der Siedlungen. Wochenstuben des Großen Abendseglers kommen in Rheinland-Pfalz nicht vor. Ein Sommerquartier wurde ebenfalls nicht festgestellt. Auszuschließen ist aber nicht, dass zeitweise eine Baumhöhle in dem Gehölz als Zwischenquartier genutzt wird.

Bei den Bestandserfassungen 2018 wurden keine eindeutigen Hinweise auf ein Haselmausvorkommen festgestellt. Es wurden keine Nester sowie keine angenagten Haselnüsse gefunden. Nachkontrollen 2019 kommen zu dem Schluss, dass im Untersuchungsgebiet keine für die Haselmaus geeignete Habitate vorhanden sind.

- Avifauna

Insgesamt konnten bei den Untersuchungen 2018/19 57 Vogelarten beobachtet werden. Davon wurden 33 als Brutvogel im Vorhabenbereich oder in der näheren Umgebung eingestuft, 14 mit Brutverdacht und 10 als Gast.

Hervorgehoben sind folgende Arten:

Der Bienenfresser (nicht gefährdet aber streng geschützt) wurde seit Beginn der Untersuchungen 2014 in jedem Jahr als Brutvogel innerhalb des Tagebaus bestätigt. Die Brutstandorte verlagern sich dabei mit der Abbautätigkeit.

Die Feldlerche wurde am 09.06.2019 mit revieranzeigendem Flug auf der Plateaufläche am Westrand des Tagebaubetriebs registriert. Bei den folgenden Begehungen konnte ein Brutplatz nicht verifiziert werden. 2018 wurde die Art in diesem Bereich ebenfalls beobachtet, dazu auch auf den Ackerflächen im Süden und Osten. Die Art ist in Rheinland-Pfalz und deutschlandweit als gefährdet eingestuft.

Die streng geschützte und stark gefährdete Turteltaube wurde 2018 im Gehölzstreifen am Südrand der Halde beobachtet. Dort wurde auch der in Rheinland-Pfalz gefährdete Pirol und im benachbarten Absetzbecken auch das nicht gefährdete aber in der Vorwarnliste aufgeführte Teichhuhn nachgewiesen.

Der streng geschützte, aber verbreitete Grünspecht wurde 2018 an verschiedenen Standorten im Untersuchungsgebiet beobachtet. Belege für eine genutzte Bruthöhle konnten insbesondere bei der Nachkontrolle der Höhlenbäume im nördlichen

Erweiterungsbereich nicht gefunden werden. Die Beobachtung eines Jungvogels am Seltenbach im Süden weist eher auf eine Brut südlich des Tagebaus hin.

In und am Rand der Gehölze wurden der deutschlandweit als gefährdet eingestufte Star (in Rheinland-Pfalz nicht gefährdet aber Vorwarnliste), der in Rheinland-Pfalz gefährdete Feldsperling (deutschlandweit Vorwarnliste) und die noch relativ verbreitete, deutschlandweit aber in der Vorwarnliste enthaltene Goldammer. Dazu kommt der Kuckuck, der ebenfalls in den Vorwarnlisten erscheint.

In Baumhöhlen nördlich des Tagebaus wurden Buntspecht und Trauerschnäpper als Brutvogel registriert. Beide Arten sind verbreitet und nicht gefährdet.

- Amphibien

Innerhalb des Abbaus bestehen 3 Bereiche mit künstlichen Tümpeln bzw. Becken, in denen Amphibien nachgewiesen werden konnten. Dauerhaft bestehen ein Speicherbecken im Osten und das Absetzbecken im Süden. Dazu kommt mit wechselndem Standort und Wasserstand der Pumpensumpftümpel im Geländetiefpunkt.

Die streng geschützten und gefährdeten Kreuzkröten sowie die Wechselkröten wurden 2018 im Speicherbecken im Osten und im Pumpensumpftümpel festgestellt.

Erdkröte, Grünfroschkomplex und Grasfrosch wurde am Speicherbecken im Osten und im Absetzbecken im Süden beobachtet.

- Reptilien

Bei den Untersuchungen 2018 wurde in den Böschungsbereichen zum Klärbecken im Süden ein Einzelnachweis der streng geschützten aber nicht gefährdeten Zauneidechse erbracht. In den übrigen für die Zauneidechsen potentiellen Lebensräumen wurden bei allen Begehungen keine Eidechsen festgestellt.

- Insekten

Im Bereich der nördlichen Hochstaudenflur und entlang Gebüsche im Norden wurden folgende Schmetterlingsarten festgestellt:

Kleiner Kohlweißling, Großer Kohlweißling, Schachbrett, Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter, Waldbrettspiel, Rotbraunes Ochsenauge.

In den Bereichen der Pumpwasserbecken im Osten und Klärbecken im Süden wurden folgende Libellenarten festgestellt:

Hufeisen-Azurjungfer, Gemeine Becherjungfer, Frühe Adonisl libelle, Gemeine Becherjungfer, Großer Blaupfeil.

Weiterhin wurde im Süden des Plangebietes die in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestufte Blauflügelige Ödlandschrecke festgestellt. Die Blauflügelige Ödlandschrecke ist eine typische Pionierart, die regelmäßig in Tagebauen, auf Lagerplätzen etc. anzutreffen ist.

Keine der vorgenannten Arten unterliegt den Verboten des besonderen Artenschutzes.

Fläche

Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche ist knapp 32 Hektar (ha) groß. Davon entfallen 27 ha auf Tagebauflächen und 1,2 ha auf Flächen für Betriebsanlagen. Die Restflächen dienen als Eingrünungen und Sicherheitsabständen zu fremden Grundstücken. Die Erweiterungsflächen liegen nördlich und westlich des bisherigen Tagebaus und sind rund 16 ha groß.

Die Grenzen des Rahmenbetriebsplanes liegen innerhalb eines durch die Nutzung der Tonlagerstätten bereits geprägten Landschaftsraums im Eisenberger Becken. Mit der Erweiterung werden weitere Landflächen für die Gewinnung des Rohstoffes genutzt und nach Beendigung des Abbaus wieder verfüllt.

Die Flächenerweiterung erfolgt überwiegend auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie Gehölzflächen.

Boden

Im Gebiet um Eisenberg stehen fluviatile Gesteine des Tertiär an mit Sand, Kies, Schluff, Ton und Kaolin. Im Rahmen der archäologischen Sondagearbeiten im Untersuchungsgebiet zeigten sich unterhalb des Humus rötlicher, sandiger Lehm, Lössböden und Klebsand. Flächig waren hierbei besonders Rotlehm und Lössböden anzutreffen. Generell kann festgestellt werden, dass die Böden im Erweiterungsbereich bereits heute durch die vergangene und aktuelle Nutzung stark beeinträchtigt sind.

Die Erweiterung nimmt ca. 12,6 ha überwiegend ackerbaulich genutzte Böden in Anspruch. Etwa 10% davon sind von Gehölzen bewachsen. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei allerdings nicht um ungestörte Waldflächen, sondern um Böden,

die aufgrund vorhandener Störungen mit Aufschüttungen, Dammresten aber auch Vernässung als Folge von Bergsenkungen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet sind.

Daher unterliegt das gesamte Projektgebiet bereits heute einer intensiven Nutzung durch den Menschen, sowohl zur landwirtschaftlichen Produktion als auch zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Im Gebiet des Rahmenbetriebsplans befinden sich die Altablagerungen Reg.-Nrn. 333 02 019 – 0209, – 0210, – 0214 und –0215.

Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. Im Südosten liegt das bestehende Trinkwasserschutzgebiet „Leininger Tal“ etwa 2,5 km entfernt. Dort ist nach dem Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung eine räumliche Ausweitung der Zone III geplant, die eine Annäherung der Grenze bis etwa 1,8 km Entfernung erwarten lässt. Etwa 600 m nordöstlich der Rahmenbetriebsplangrenze im Eisbachtal ist die Ausweisung eines „Trinkwasserschutzgebiet Waldbrunnen im Entwurf“ vorgesehen, um den Betrieb von für zwei Tiefbrunnen in Eisenberg zu sichern. Gesetzlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

- Grundwasser

Der Tonabbau erfolgt bislang und wird auch zukünftig als Trockenabbau ohne Freilegung des Grundwasserspiegels erfolgen. Bislang wurden bei den Abbauarbeiten keine grundwasserführenden Schichten angeschnitten. Die Erkundungsbohrungen im Erweiterungsbereich wurden bis zu einer Tiefe zwischen 33 m und 65 m unter Geländeoberkante abgeteuft. Die Erfahrungen in diesem Zusammenhang lassen keinen Schluss auf gespanntes Wasser im Liegenden des Tonlagers zu. Laut den Ausführungen im hydrologischen Gutachten der Arcadis Germany GmbH vom 03.11.2020 liegt das Grundwasserpotential des ersten Grundwasserleiters im Erweiterungsbereich bei 144 mNN im Nordwesten und knapp 179 mNN im Nordosten.

- Oberflächengewässer

Allgemein

Die Wasserhaltung während des Abbaus wird momentan und soll auch zukünftig auf Basis einer jeweils aktuellen Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8,9 WHG erfolgen.

Das im Tagebau anfallende Niederschlagswasser wird im Grubentiefsten in einem Pumpensumpf gesammelt und mittels elektrischer Pumpe über eine Steigleitung in ein ausreichend großes Retentionsbecken gehoben, welches sich derzeit im westlichen Teil des aktuellen Tagebauaufschlusses befindet. Das Retentionsbecken ist gleichzeitig ein Sedimentationsbecken, wo sich die Tonpartikel absetzen. Da im Tagebau Doris nur kampagnenweise gefördert wird, hat das Gruben- und Niederschlagswasser genug Zeit zum klären (ca. 4-6 Monate). Erst wenn die Grenzwerte unterschritten werden erfolgt die Umlagerung vom Retentionsbecken 1 in das Retentionsbecken 2 bzw. in das Vorklärbecken. Von dort wird das Gruben- und Niederschlagswasser unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte über die bestehende Einleitstelle dosiert in den Seltenbach (Vorfluter zum Eisbach) eingeleitet. Die erlaubte Einleitmenge beträgt zur Zeit 62.000 m³/a bzw. 12l/s (Wasserrechtliche Erlaubnis des LGB vom 27.07.2020, Az.: To5-D-05/19-001).

Seltenbach

Parallel der Südgrenze des Rahmenbetriebsplans verläuft der Seltenbach, der gemäß dem Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz als geschützter, naturnaher Bachlauf eingestuft ist.

Klima/Luft

Das Eisenberger Becken zeigt klimatisch noch Einflüsse des nordöstlich liegenden Rheinhessens bzw. der Rheinebene. Der Niederschlag liegt bei 600-650 mm und die Jahresdurchschnittstemperatur ist mit 9 bis 9,5 °C einzuschätzen. Die offenen Höhen südlich der Stadt und nördlich des Tagebaus „Doris“ lassen grundsätzlich die Ausbildung von Kalt- und Frischluftabflüssen erwarten, die sich in Richtung Eisbachtal und Stadt bewegen und insbesondere auch bei Schwachwindlagen zu einem Luftaustausch im Siedlungsgebiet beitragen. Im Süden sind in gleicher Weise Abflüsse von den Hängen südlich des Seltenbachs zu erwarten. Nennenswerte Zuflüsse aus dem Umfeld des Abbaus sind reliefbedingt dort aber nicht plausibel anzunehmen.

Weiterhin wird die Luftsauberkeit durch Staubimmissionen negativ beeinflusst.

Landschaft

Das Eisenberger Becken insgesamt stellt sich als weitläufige, offene und in weiten Teilen von Äckern geprägte Mulde dar.

Das Umfeld des Tagebaus zeigte ursprünglich vermutlich den gleichen Charakter, wurde durch den Rohstoffabbau aber tiefgreifend und großflächig künstlich überformt. In einer Kombination aus kleinteilig strukturiertem, aber fast flächendeckendem Abbau von Sand und Ton in kleinen Tagebauen und Schachtanlagen entstand eine Bergbaufolgelandschaft, die heute in größeren Teilen als Schutzgebiet ausgewiesen ist.

Wie der bisherige Tagebau wird auch die Erweiterung in das Gelände eingetieft. Durch die Hanglage wird die Erweiterung etwas weniger abgeschirmt sein, bleibt nach wie vor aber nach außen nur sehr eingeschränkt sichtbar. Dazu tragen auch die vorhandenen und die neu angelegten Pflanzungen vor allem entlang der Tiefentaler Straße im Osten und am Westrand bei.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nördlich des geplanten Abbaus liegen die Reste einer ehemaligen römischen Siedlung. Die durch Ausgrabungen belegten Siedlungsreste liegen außerhalb der vorgesehenen Betriebsplangrenze. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich bisher nicht bekannte Spuren und Reste, wie z.B. Gräber auch weiter südlich erstrecken. Im Vorfeld der Planungen wurden daher Prospektionen und Sondierungen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde in Abstimmung mit der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie (GDKE) und Sibelco Deutschland GmbH so abgegrenzt, dass alle sinnvoll zu untersuchenden bzw. als Fundstelle nicht auszuschließende Bereiche enthalten sind. Die vorhandenen Gehölze wurden ausgespart. Eine Untersuchung wäre dort nur nach einer Rodung möglich und aufgrund der Historie und Untergrundbeschaffenheit (Aufschüttungen, Dämme, sonstige Spuren und bauliche Reste des Bergbaus) selbst dann schwierig und wenig aussagekräftig. Die Auswertung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Anomalien, die anhand ihrer geometrischen Ausprägung und Anomalienstärke unmittelbar als archäologische Strukturen zu erkennen sind, wie z.B. rechteckige Hausgrundrisse, sind nicht gegeben. An einigen Punkten bzw. in einigen Bereichen ist eine archäologische Relevanz aber nicht auszuschließen. In einem zweiten Schritt wurde auf Basis der Auswertungen der geomagnetischen Prospektion durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, ein Konzept von Sondageschnitten entwickelt. Sie wurde so gelegt, dass die Ursache erfasster verdächtiger Anomalien durch Grabungen auf ihre eventuelle archäologische Relevanz geprüft werden. Im dritten Schritt erfolgten 2020 die Sondagen. Gemäß Stellungnahme mit Schreiben vom 11.11.2020 kommt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion, Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu folgendem

Ergebnis: Die Sondage hat nur einen geringfügigen Anteil archäologisch relevanter Befunde erbracht. Daher erachten wir eine Grabungsmaßnahme für nicht notwendig.

Es liegen weder Ortschaften noch Streusiedlungen innerhalb des Projektstandortes. Ausgewiesene Radwege und forstlich bewirtschaftete Flächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Erreichbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Grundstücke über Wirtschaftswege bleibt erhalten.

Als Sachgüter sind eine 20 kV Freileitung (Kreuzung der südwestlichen Erweiterungsfläche mit Maststandort innerhalb derselben) sowie eine Wasserversorgungsleitung (innerhalb der Wegetrasse zwischen dem nördlichen und südlichen zugelassenen Tagebau) zu nennen.

2.2.6.3 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit

Sowohl beim Bestands- wie auch beim Erweiterungsbereich des Tagebaus handelt es sich um bereits bergbaulich oder landwirtschaftlich intensiv genutztes Land.

Geräusche und Staubimmissionen entstehen insbesondere bei der Beräumung der Deckschichten sowie beim Transport und der Aufbereitung und Verarbeitung des gewonnenen Materials.

Durch die Nebenstimmung, dass bei Bedarf die Fahrwege und Verladungsbereiche mit einer Decke aus Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern oder alternativ die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln sind, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden, wird einer erhöhten Staubentwicklung entgegengewirkt. Das gewonnene, erdfeuchte Material erzeugt keine Staubbelastungen. Das Staubgutachten der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Erweiterung der Staubbiederschlag in die Umgebung bei Bewertung und Beurteilung der Gesamtbelastung die Immissionsgrenzwerte der TA Luft²⁷ sicher eingehalten werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Schallimmissionen auf das Schutzgut Mensch/Siedlung sind aufgrund der schalltechnischen Beurteilungen und der

²⁷ TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI 2021, S. 1050)

Entfernung zu den nächsten Wohnbebauungen auszuschließen. Die Vorgaben des BImSchG und der TA Lärm²⁸ werden eingehalten.

Durch den Erweiterungsbereich kommt es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch den Wegfall von Wirtschaftswegen, die auch als Wanderwege genutzt werden. Überregionale Rad- und Wanderwege sind durch die Erweiterung des Tagebaus nicht betroffen. Der Eingriff in Wirtschaftswegen erfolgt als temporären Eingriff und die Wege werden für die landwirtschaftliche Nutzung und Benutzung von Erholungsuchenden nach Abschluss der einzelnen Abbauabschnitte wieder zur Verfügung stehen bzw. Ersatzwege angelegt. Die jederzeitige Erreichbarkeit aller Grundstücke ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungseignung kann aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Tagebau und die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie der Größe der Erweiterung ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es durch Schall- und Staubimmissionen sowie andere Faktoren zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit“ kommt.

Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Schutzgebiete nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG oder gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Natura-2000-Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete von 1.500 bzw. 2.000 Metern können erhebliche Beeinträchtigung für diese ausgeschlossen werden. Auch von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken erhoben.

Das Vorhaben beeinträchtigt auch den Schutzzweck der Rechtsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Erdekaut“ nicht, da die geplante Rohstoffgewinnung und anschließende Renaturierung gemäß den Zielen der LSG-Schutzgebietsverordnung dem Schutzzweck des LSG „Erdekaut“ dient.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und der Neuentwicklung bzw. Bereitstellung von Lebensraumstrukturen Verletzungen

²⁸ TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998; (GMBl. 1996 S. 503) zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden können. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinn des § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz-, Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen führt das geplante Vorhaben nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Durch die im Rahmenbetriebsplan und den Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten vorgezogenen Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation sowie der Rekultivierungsmaßnahmen im Zuge der Wiedernutzbarmachung kann der Funktionsverlust für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Ein ökologischer Ausgleich der betroffenen Biotope und Arten ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht möglich. Daher besteht für das Schutzgut trotz des Eingriffs durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich, der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung keine erhebliche Beeinträchtigung.

Fläche

Mit der Durchführung des Vorhabens werden ca. 32 Hektar (ha) Landflächen in Anspruch genommen. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung werden knapp 30 ha dieser Flächen wieder verfüllt. Wasserflächen und Mulden werden im Zuge der Wiedernutzbarmachung mit einer Größe 2,2 ha entstehen. Die Wiedernutzbarmachung wird Abschnittsweise erfolgen und daher werden zu keinem Zeitpunkt die kompletten 32 ha in Anspruch genommen.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Fläche“ ist gegeben, aber insbesondere aufgrund der temporären Inanspruchnahme der Flächen nicht erheblich.

Boden

Durch den Tagebau erfolgt eine temporäre Veränderung der Bodenfunktionen. Die Flächen stehen nach Abschluss des Abbaus und Rekultivierung, ggf. auch in Verbindung mit einer Wiederverfüllung und Neumodellierung des Geländes für die Wiederentwicklung von Boden und eine entsprechende Nutzung zur Verfügung. Im vorliegenden Fall ist der in Anspruch genommene Bodenbereich jedoch sowohl bei den anstehenden Böden wie auch im Untergrund durch intensive Bewirtschaftung (Acker)

und andere Störungen (Aufschüttungen, Abgrabungen/ Grubenreste, Bergsenkung/ Stollenreste) bereits erheblich vorbelastet.

Eine Wieder- bzw. Neuentwicklung mit vergleichbarer Funktion und Wertigkeit ist daher insgesamt gut möglich. Eine Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen.

Eine Einwirkung in das Schutzgut „Boden“ durch den Eingriff besteht zwar, ist aber nur temporär und die Bodenfunktionen können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wieder hergestellt werden. Daher ist der Eingriff in das Schutzgut nicht als erheblich zu beurteilen.

Wasser

- Grundwasser

Das vorliegende hydrologische Gutachten (Arcadis Germany GmbH 2020 im Auftrag der Verbandsgemeindewerke Eisenberg) beschreibt die geringe Wasserdurchlässigkeit der im Planbereich vorhandenen Lehm- und Tonschichten und kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigung des Grundwassers bei Abgrabung dieser Schichten nicht zu befürchten ist und sich kein gespanntes Wasser zwischen dem Bundsandstein und den Lehnschichten befindet. Daher ist bei Einhaltung des vorgesehenen Sicherheitsabstandes von 1 Meter Lehmschicht zum Bundsandstein der Schutz des Grundwassers durch den verbleibenden Ton sichergestellt.

Zum selben Ergebnis kommt das von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Gutachten „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen des Tagebaus auf 3 Brunnen vom September 2023 des Büros Wasser und Boden GmbH“.

Nachteilige Auswirkungen durch den geplanten Abbau auf das Grundwasservorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ist ein Eintrag von grundwassergefährdenden Substanzen in Folge des Tonabbaus oder eine Veränderung der Grundwasser führenden Schichten nicht zu erwarten. Daher ergeben sich auch keine Auswirkungen für die öffentliche und private Wasserversorgung.

- Oberflächengewässer

Negative Auswirkungen durch den Tagebau „Doris“ auf das Gewässer „Seltenbach“ können durch Ableitung des im Tiefpunkt des Tagebaus gesammelten Regenwasser bei nicht ausreichender Sedimentierung erfolgen.

Die Berechnungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis kommen hier zu dem Ergebnis, dass die momentan vorhandenen Retentions- und Absetzbecken, das Absetzen der Schwebstoffe und die Einhaltung der Grenzwerte auch bei Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen ausreichen und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben damit garantiert ist. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen der bereits seit 2020 gültigen Erlaubnis zur Einleitung von Gruben- und Niederschlagswasser, die weiterhin mit allen Regelungen gültig bleibt.

Nach Beendigung des Tagebaus ist neben einer Teilverfüllung auch ein Gewässer geplant in dem sich Regenwasser sammelt. Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist es allerdings nicht ohne weiteres möglich, für ein solches Gewässer einen Überlauf in einen Vorfluter zu schaffen. Die Berechnungen des hydrologischen Gutachtens des Büros Arcadis vom 03.11.2020 zeigen auf, dass bei dem temporären Gewässer aufgrund der Verdunstungs- und Versickerungsraten ein Pegelanstieg soweit begrenzt ist, dass kein Überlauf notwendig wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen gefährden oder beeinträchtigen die Erreichbarkeit des guten Zustands für die Wasserkörper nicht. Die Wasserbewirtschaftung innerhalb des Tagebaus führt nicht zu Wirkungen, die dem Zielerreichungsgebot der Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) entgegenstehen. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme entfällt, da das Vorhaben weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Zielerreichungsgebot der WRRL entgegensteht.

Erhebliche, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind daher nicht zu befürchten.

Klima/Luft

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen.

Auswirkungen sind vor allem dadurch zu erwarten, dass sich entstehende Kaltluft im betroffenen Bereich nicht nach Norden Richtung Ortslage bewegt, sondern sich im Abbaubereich sammelt und die Abflussmenge dadurch reduziert wird. Diese Auswirkungen sind überwiegend temporär und werden durch die vorgesehene Wiederverfüllung zeitlich begrenzt. Auch während des Abbaus sind aber keine so

erheblichen Veränderungen zu erwarten, dass dies dem Vorhaben entgegensteht. Es verbleibt südlich des Ortskerns ein etwa 500 m breiter Hang- bzw. Talstreifen. Zudem ist davon auszugehen, dass die aus dem Plangebiet abfließende Luft durch bestehende Barrieren (Gehölze, kleinere Dämme) und den nicht sehr großen Einzugsbereich nur bedingt in die etwas erhöhte und nach Süden dicht bebaute Hauptstraße eindringen kann und dort auch die Freiflächen am Galgenberg im Westen einen Beitrag leisten.

Durch die Nebenstimmung, dass bei Bedarf die Fahrwege und Verladungsbereiche mit einer Decke aus Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern oder alternativ die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln sind, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden, wird einer erhöhten Staubentwicklung entgegengewirkt. Das gewonnene, erdfeuchte Material erzeugt keine Staubbelastungen. Das Staubgutachten der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Erweiterung der Staubbildung in die Umgebung bei Bewertung und Beurteilung der Gesamtbelastung die Immissionsgrenzwerte der TA Luft sicher eingehalten werden.

Die Auswirkungen auf Klima und Luft sind temporär und werden durch die vorgesehene Wiederverfüllung zeitlich begrenzt. Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“ vor.

Landschaft

Wie der bisherige Tagebau wird auch die Erweiterung in das Gelände eingetieft. Durch die Hanglage wird er etwas weniger abgeschirmt sein, bleibt nach wie vor aber nach außen nur sehr eingeschränkt sichtbar. Dazu tragen auch die vorhandenen Gehölze und die 2019/20 neu angelegten Pflanzungen entlang der Tiefentaler Straße im Osten bei. Entlang des Wegs im Westen wird eine vergleichbare Pflanzung neu vorgesehen.

Im Zuge der Rekultivierung und Nachfolgenutzung wird das Landschaftsbild in Anlehnung an das ursprüngliche Relief verfüllt und neu gestaltet.

Die Wiedernutzbarmachung steht im Einklang mit der Rechtsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Erdekaut“ und dient dessen Schutzzwecken.

Daher wird das Schutzgut Landschaft durch den Tagebau „Doris“ nicht erheblich und dauerhaft beeinträchtigt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß Stellungnahme mit Schreiben vom 11.11.2020 kommt die Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer zu folgendem Ergebnis:

„Die Sondage hat nur einen geringfügigen Anteil archäologisch relevanter Befunde erbracht. Daher erachten wir eine Grabungsmaßnahme für nicht notwendig.“

Damit ergeben die vorliegenden Befunde keine Hinweise darauf, dass durch den geplanten Abbau archäologische Fundstätten betroffen sind und zerstört werden.

Durch Nebenbestimmungen und Hinweise auf die geltenden Bestimmungen nach dem DSchG, insbesondere Anzeige- und Hinweispflichten sowie das Betretungsrecht der Denkmalschutzbehörden in diesem Planfeststellungsbeschluss, wird sichergestellt, dass mögliche Befunde geschützt und dokumentiert werden.

Die Erreichbarkeit von landwirtschaftlich genutzten oder sonstigen Grundstücken über Wirtschaftswege bleibt erhalten und wird durch Nebenbestimmung sichergestellt. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung werden wieder landwirtschaftliche Grundstücke zur Verfügung gestellt.

Eine Betroffenheit der in den Rahmenbetriebsplangrenzen vorhandenen Wasserversorgungs- und Stromleitungen kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Aus vorgenannten Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch den Tagebau zu erwarten.

- Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Landschaft, Wasser, Klima/Luft, Fläche sowie Einwirkungen auf die Erholungsfunktion, die Landwirtschaft und Lufthygiene. Aber auch die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Boden und Klima beeinflussen sich gegen- und wechselseitig.

Anhand der Ergebnisse des UVP-Berichtes und den beschriebenen Einwirkungen auf die Schutzgüter sind keine Wechselwirkungen zu erkennen, die eine Versagung oder weitergehende Beschränkungen des Vorhabens erfordern.

2.2.6.4 Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Allgemein muss der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 16 UVPG²⁹ unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts die Mindestangaben. Dieser beinhaltet:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

²⁹ **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Die vorgenannte Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel. Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 2 BBergG i. V. m. § 16 Abs. 1 S.1 UVPG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben als Teil des UVP-Berichtes beigefügt. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabensplanung für die Gewinnung von Ton im Tagebau „Doris“ einschließlich der sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Für die Schutzgüter Fauna / Flora, Wasser, Boden, Fläche und Landschaft sind mit der vorgesehenen Verfüllung des Tagebaus und Neugestaltung des Geländes bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich, der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung in einem bisher intensiv landwirtschaftlich und bergbaulich genutzten Gebiet keine erheblichen, dauerhaften Veränderungen zu prognostizieren.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm-, Staub- und Erschütterungen, Landschaftsveränderung), Flora und Fauna (biologische Vielfalt), Wasserhaushalt (keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Ziels zur Erreichung eines guten Zustands des Wasserkörpers), Klima (aufgrund der Abgegrenztheit des Vorhabens nur kleinräumige Auswirkungen), Fläche (Änderung der Flächennutzung, Flächenbedarf), Boden (Bodenversiegelung, Bodenfunktionen), und Kultur- und Sachgüter erläutert und bewertet worden. Durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss wurden die Einwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter auf die gesetzlichen und tatsächlichen Erfordernisse begrenzt. Erhebliche, nicht kompensierbare Auswirkungen, auf die vorgenannten Schutzgüter sind danach nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabensträgerin die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die

Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden. Die Vorhabensträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht. Die vorliegende Planung stimmt mit den raumordnerischen Zielen des Landesentwicklungsprogrammes IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV überein. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der durch das Vorhaben verursachte Funktionsverlust des Lebensraumes für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde Vorsorge für eine umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens und die Sicherstellung der Kompensation gesorgt.

Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt zwar eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, diese sind jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes, der Planergänzungen, der naturschutzfachlichen Begleitplanung, des aufgezeigten Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes, dem Konzept zur Wiedernutzbarmachung sowie der aufgenommenen Nebenbestimmungen hinzunehmen. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen. Damit ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und zugelassen werden kann.

2.2.7 Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Natura-2000-Schutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6414-301 „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim“ liegt ca. 1.500 Meter entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 6514-401, „Haardtrand“ liegt ca. 2.000 Meter entfernt. Aufgrund der Entfernung können erhebliche Beeinträchtigung für diese, auch aufgrund der Kleinräumigkeit und der zeitlichen Begrenztheit des Eingriffs, ausgeschlossen werden. Auch von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken erhoben.

2.2.8 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Europäische Union hat mit dem Erlass der Fauna-Flora-Habitat (FFH-RL) - Richtlinie und der Vogelschutz (VS-RL) - Richtlinie als Schutzgebietssystem Natura 2000 strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH -RL für alle FFH - Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS - RL für alle europäischen Vogelarten.

Die Artenschutzbelange sind nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten regelt § 44 BNatSchG (vgl. hierzu § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG). Ebenfalls sind die ergänzenden artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 24 LNatSchG umzusetzen, insofern die hier genannten Tierarten durch das Vorhaben betroffen sind. Im Rahmen der geplanten Erweiterung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen, die sich aus § 44 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG ergeben.

Die entsprechende „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ ist im Rahmenbetriebsplan enthalten.

Bei den Fledermäusen wurde hauptsächlich die Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Rauhaufledermaus und der Große Abendsegler konnten aufgrund der zu geringen Datenmengen nicht sicher bestimmt und daher lediglich als potentiell vorkommend angenommen werden. Grundsätzlich sind mögliche Vorkommen dieser Arten im Gebiet aber plausibel. Bei der Zweifarbfledermaus konnten trotz der geringen Datenmenge die artspezifischen Laute eindeutig dieser Artengruppe zugewiesen werden. Ein erhöhtes Vorkommen bzw. eine größere Population kann im Untersuchungsgebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Eine Fledermaus-Wochenstube ist aufgrund der geringen Aktivität auszuschließen. Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich fast ausschließlich in Gebäudequartieren der Siedlungen. Wochenstuben des Großen Abendseglers kommen in Rheinland-Pfalz nicht vor. Ein Sommerquartier wurde ebenfalls nicht festgestellt. Auszuschließen ist aber nicht, dass zeitweise eine Baumhöhle in dem Gehölz als Zwischenquartier genutzt wird. Auch Winterquartiere sind aufgrund des Gehölzbestandes nicht sicher auszuschließen

Bei den im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen wurden 57 Vogelarten erfasst. Darunter sind 20 Arten die als „streng geschützt“ nach § 44 BNatSchG eingestuft sind oder nach den Roten Listen für Rheinland-Pfalz und Deutschland als

„gefährdet“ ausgewiesen bzw. in der Vorwarnliste aufgeführt sind (vgl. nachfolgende Auflistung).

- | | |
|-----------------|----------------|
| - Bienenfresser | - Eisvogel |
| - Feldlerche | - Feldsperling |
| - Grünspecht | - Goldammer |
| - Habicht | - Kuckuck |
| - Mäusebussard | - Mehlschwalbe |
| - Rauchschwalbe | - Pirol |
| - Rotmilan | - Sperber |
| - Stockente | - Star |
| - Teichhuhn | - Turmfalke |
| - Turtelraube | - Waldohreule |

Bei den Reptilien wurde im Untersuchungsraum ein Einzelnachweis der streng geschützten aber nicht gefährdeten Zauneidechse erbracht.

Die beiden artenschutzrelevanten Amphibienarten im Untersuchungsraum sind Kreuz- und Wechselkröte. Beide Arten nutzen die durch den Tagebau entstandenen Pumpensumpftümpel sowie Pumpspeicherbecken. Es kann von einer dauerhaften Besiedlung der Arten im Bereich des Pumpspeicherbeckens ausgegangen werden, da bereits 2014 und 2018 Arten nachgewiesen wurden. Zudem stehen den Tieren ausreichend Landlebensräume in naher Umgebung zur Verfügung, wodurch ein Überwintern ermöglicht wird. Weiterhin wurden die nicht besonders geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch sowie des Grünfroschkomplexes nachgewiesen.

Pflanzen, Fische, Libellen, Käfer und Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-RL konnten bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Für jede der aufgeführten Tierarten, für die ein artenschutzrechtlicher Tatbestand auftreten kann, sind Maßnahmen geplant, mit deren Umsetzung mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden werden. Als Vermeidungsmaßnahmen sind Rodungsarbeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02. und damit außerhalb der

Brutzeiten von März bis Juli durchzuführen. Bei Arbeiten außerhalb dieser Zeitspanne sind ggf. zeitlich vorlaufend Nachkontrollen erforderlich. Im Fall eines Brutnachweises ist dann gegebenenfalls notwendig im betroffenen Bereich die Rodung bis zum Brutende aufzuschieben. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung sind geeignete Lebensräume für Bienenfresser und Feldlerche herzustellen. Bei den Fledermäusen sind die vorhandenen und ggf. auch neu hinzukommender Höhlenbäume begleitend zum Abbaufortschritt jeweils zeitnah bzw. zeitlich vorlaufend Nachkontrollen notwendig. Quartiere sind außerhalb der Nutzungszeit zu beseitigen oder zu versperren bzw. zu verschließen. Als Ersatz sind zuvor (abhängig von Art und Zahl der Quartiersnutzung gemäß der Nachkontrollen) geeignete künstliche Quartierkästen auszubringen. Bei den Amphibien werden bei den regelmäßig notwendigen Verlegungen des Pumpensumpfes durch Maßnahmen begleitet, die im Rahmen des bestehenden Hauptbetriebsplans zum Schutz dieser vorgegeben sind. Dies betrifft vor allem die Auflassung außerhalb der Hauptlaichzeit und die zeitlich abgestimmte Neueinrichtung eines neuen Pumpensumpfes als Ersatz und Ausweichmöglichkeit.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Rahmenbetriebsplan“ sowie die Erfassung von Flora und Fauna geprüft und kommt ebenso wie die Obere Naturschutzbehörde zu der Ansicht, dass gegen das beantragte Vorhaben aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und unter Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und der Neuentwicklung bzw. Bereitstellung von Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG erfüllt wird. Somit ist die Erweiterung des Tagebaus und die damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG zulässig.

2.2.9 Bewertung und Abwägung

Öffentliche Interessen und Belange privater Dritter sollen grundsätzlich in eine abwägende Bewertung einbezogen werden, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann oder einzelne dieser Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Die Abwägung erfolgt anhand der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den Interessen der Antragstellerin sowie den Belangen der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG zu berücksichtigen.

2.2.9.1 Begründung der Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in den folgenden Kapiteln vollständig und vollinhaltlich aufgeführt. Zu jeder Eingabe erfolgt dann die Abwägung und die Begründung mit der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den jeweiligen Punkten (kursiv dargestellt), nachdem die ggf. erfolgten Rückäußerungen der Antragstellerin, der Beteiligten und die Ergebnisse des Erörterungstermins berücksichtigt wurden.

2.2.9.1.1 Gebietskörperschaften

Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg mit Schreiben vom 09.09.2022

In den vorgelegten Unterlagen wurden keine Aussagen über eventuelle Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes Waldbrunnen getroffen. Der wichtigste Brunnen der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) zur Gewinnung von Trinkwasser befindet sich ca. 900 m im Abstrom zur geplanten Abbaufäche. Die Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) erhebt Bedenken, da das Abbaugebiet zum einen im Abstrom des Hauptgewinnungsgebietes „Waldbrunnen“ liegt und zum anderen die Befürchtung besteht, dass durch die Abbautiefe Beeinträchtigungen und Störungen des Grundwasserzustromes entstehen könnten. Auch erscheint der Sicherheitsabstand von 1 m zur Buntsandsteinoberfläche zu gering. Ohne eine qualifizierte Aussage zu den mittel- und langfristigen Auswirkungen auf das Grundwasser kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Zudem sind in den Unterlagen keine Aussagen zum geplanten Neubaugebiet „Seltenbach“ enthalten. Die Untersuchungen im immissionsschutzrechtlichen Bereich sind auch auf das geplante Neubaugebiet auszuweiten.

Erwiderung der Antragstellerin

Ein rechtswirksamer Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan liegt nicht vor. Nach § 38 BauGB gelten die rechtlichen Vorgaben des Bauplanungsrechts in §§ 29 – 37 BauGB nicht bindend für Planfeststellungsverfahren. Städtebauliche Belange sind lediglich zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist, wie geschehen, zu beteiligen. Für das Vorhabengebiet ist zudem raumordnungsrechtlich ein Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z 32) im ROP IV Westpfalz zielförmig ausgewiesen. Hieran ist die Stadt Eisenberg bei

ihrer Bebauungsplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB strikt gebunden. Die Stadt Eisenberg muss ihre Bauleitplanung hieran anpassen. Es ist daher Sache der Stadt Eisenberg, die Vereinbarkeit einer etwaigen Bebauung im Bereich "Seltenbach" mit dem geplanten Vorhaben zu prüfen. Für die planerische Abwägung ggf. erforderliche Gutachten sind von der plangebenden Gemeinde einzuholen. Im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind keine weiteren Immissionsschutzgutachten im Hinblick auf die Planungsabsichten der Stadt Eisenberg erforderlich. Im Übrigen existiert keine fachplanungsrechtliche Vorschrift zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zur Wohnbebauung. Der aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen übernommene Orientierungswert betrifft vielmehr die Bebauungsplanung selbst und gilt nicht für (bergrechtliche) Planfeststellungsverfahren.

Für die öffentliche Wasserversorgung Waldbrunnen existieren zwei Fassungen. Brunnen I ist 90,0 m tief und ist ab 20,50 m verfiltert. Gegen Tagwässer und den oberflächennahen, den Eisbach begleitenden Grundwasserleiter wurde der Brunnen abgedichtet. Brunnen II durchbohrte bis 7,40 m quartäre und bis ca. 12,0 m tertiäre Ablagerungen, bevor er im Buntsandstein den tieferen Grundwasserleiter bis in 120 m Tiefe erschloss. Wasser fasst er dabei unterhalb von 46,0 m über seine Filterstrecken. Die Brunnen sind ca. 1,2 km vom Rand der Vorhabensfläche entfernt. Für die beiden Brunnen existiert der Entwurf eines Wasserschutzgebietes. Dessen äußere Umrandung der Zone III soll gemäß DVGW AB W 101 dem Einzugsgebiet entsprechen. Demnach ist dieses deutlich von dem Tagebau Doris entfernt. Neben der räumlichen Trennung zwischen der Vorhabensfläche und den beiden Brunnen ist festzustellen, dass die Trinkwasserbrunnen ihr Wasser aus dem tieferen Grundwasserleiter des Buntsandsteins fördern. Die Tongewinnung erfolgt jedoch in den stratigrafisch höher gelegenen Schichten des Tertiärs. Somit erfolgt kein Eingriff in den für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Grundwasserleiter. Vielmehr verbleibt eine Mindestabstandsschicht von einem Meter zur Grenze Tertiär/Buntsandstein. Des Weiteren handelt es sich bei dem beantragten Abbau um einen Trockenabbau

Entscheidung:

Die Verbandsgemeindewerke Eisenberg haben in Zuge des digitalen Erörterungstermins ein Gutachten des Ingenieurbüros Pechla & Rommes zur potentiellen Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die geplante Erweiterung des Tagebaus übersandt. Die Aussagen bestätigen die Erwidern der Antragstellerin. Das Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Erweiterung keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zu befürchten sind. Durch den Abbau in Trockenbauweise sowie des verbleibenden

Tonlagers von 1 Meter über dem Bundsandstein ist sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen.

Zum selben Ergebnis kommt das von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Gutachten „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen des Tagebaus auf 3 Brunnen vom September 2023 des Büros Wasser und Boden GmbH“.

Bezüglich des geplanten Neubaugebietes „Seltenbach“ kann das geplante Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen und entspricht den Vorgaben der übergeordneten Raumordnung. Der noch aufzustellende Bebauungsplan wird als zukünftiges Projekt den Tagebau berücksichtigen müssen. Daher können Untersuchungen für das geplante Neubaugebiet „Seltenbach im immissionsschutzrechtlichen Bereich im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens“ nicht gefordert werden.

Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Behörden und Träger öffentlicher Belange

Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Abt. Erdgeschichte, Koblenz, mit E-Mail vom 31.03.2022

Prinzipiell bestehen aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte keine Einwände. Da allerdings im Planungsgebiet und dessen Umgebung verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, ist der Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte nach Anmeldung ein Betretungsrecht für den Tagebau einzuräumen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte.

Entscheidung:

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 – 21 DSchG zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht, auch für bauausführende Firmen, und des Betretungsrechts nach § 7 DSchG werden diese als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer mit Schreiben vom 09.06.2022 und 01.08.2023

Schreiben vom 09.06.2022

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens zahlreiche archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um Befunde der römischen Zivilsiedlung (vicus) und des spätantiken Burgus von Eisenberg (Fdst. Eisenberg 7), römerzeitliche und neuzeitliche Siedlungsfunde, mittelalterliche Gräber und römerzeitliche Verhüttungsspuren (Fdst. Eisenberg 7b), vorgeschichtliche, römerzeitliche und neuzeitliche Siedlungsspuren sowie einen jungsteinzeitlichen Einzelfund (Fdst. Eisenberg 10), den Verlauf der Römerstraße (Fdst. Eisenberg 28), Siedlungsspuren der vorrömischen Eisenzeit und der Neuzeit (Fdst. Eisenberg 43), einen durch Luftbildbefund bekannten Mauerzug unbekannter Zeitstellung (Fdst. Eisenberg 46) sowie um einen neolithischen und weitere römische Einzelfunde (Fdst. Eisenberg 4, 32 und 37).

Auf unseren Einspruch vom 03.09.2018 hin erfolgte ein Gespräch am 21.11.2018 in der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer mit Vertretern der Firma Sibelco, des Planungsbüros L.A.U.B., des Landesamtes für Geologie und Bergbau und der Landesarchäologie Speyer. Hierbei wurde folgendes Vorgehen vereinbart:

Das für den Tagebau benötigte Gelände wird nach Süden hin verkleinert (s. aktualisierten Lageplan der Fa. L.A.U.B. vom 23.11.2018). Es wird außerdem eine geomagnetische Prospektion durchgeführt, deren Ergebnisse als Grundlage für die Durchführung einer großflächigen archäologischen Baggersondage dienen. Die geomagnetische Prospektion wurde vom 28. bis 29. November 2018 und vom 11. bis 12. Dezember 2018 durchgeführt. Die archäologische Baggersondage fand vom 03. August bis 21. Oktober 2020 statt

Die Sondage hat nur einen geringfügigen Anteil archäologisch relevanter Befunde erbracht. Daher erachten wir eine Grabungsmaßnahme für nicht notwendig. Wir ersuchen jedoch um Baubeginnsanzeigen für die jeweiligen Erschließungsabschnitte, um Oberbodenabträge gegebenenfalls noch archäologisch begleiten zu können. Der Bericht über die Sondage wurde der Firma Sibelco am 11. November 2020 digital zugesandt.

Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h. mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1 Bedingungen

1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

2 Auflagen

2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt. Die Bedingungen und Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmaler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.a. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Schreiben vom 01.08.2023

Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 3.2.7 im Rahmenbetriebsplan ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Entscheidung:

Die im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Untersuchungen zu vorrömerzeitlichen, römerzeitlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Funden sind ausreichend und das Ergebnis erlaubt eine Zulassung des Tagebaus.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 – 21 DSchG zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht, auch für bauausführende Firmen, und des Betretungsrechtes nach § 7 DSchG werden diese als Nebenstimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen.

Darüber hinaus gehende Forderungen nach zusätzlichen vertragsrechtlichen Verpflichtungen der Antragstellerin werden nicht aufgenommen, da die gesetzlichen Regelungen für eine Sicherstellung der Belange des Denkmalschutzes ausreichend sind und durch Nebenbestimmung der Antragstellerin aufgegeben wurde, den Baubeginn der jeweiligen Bauabschnitte mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der.

Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer mitzuteilen.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) mit Schreiben vom 08.08.2022

Aus geowissenschaftlicher Sicht werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Boden:

Aus bodenkundlicher Sicht bestehen bezüglich dieser Planungen keine Einwände. Der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) sollte gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“, Abschnitt 7.4 „Bodenabtrag und Bodenlagerung“ behandelt werden.

Bei der Rekultivierung der für die landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehenen Fläche ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Da die natürlichen Bodenverhältnisse im Abbaubereich nicht ausreichend dokumentiert sind (es existiert keine großmaßstäbige Bodenkarte), sind hierbei die Bodenverhältnisse vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen der näheren Umgebung als Qualitätsziel heranzuziehen. Als Grundlage für die Beurteilung der Bodenverhältnisse können Daten der landwirtschaftlichen Bodenschätzung in Verbindung mit bodenkundlichen Unterlagen des LGBs herangezogen werden. In die Planung und Ausführung der Rekultivierungsarbeiten sollte ein Sachverständiger für landwirtschaftliche Standortfragen und Bodenkunde eingebunden werden.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Ingenieurgeologie:

Im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens ergeht der grundsätzliche Hinweis, dass die vorhandenen und geplanten Gewinnungsböschungen ausreichend standsicher anzulegen sind. Zumindest im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahren wird die Einbeziehung eines geotechnisch Sachverständigen empfohlen. Hierbei ist auf Basis einer ortsbezogenen Prüfung die Machbarkeit der geplanten

Böschungsgeometrien zu prüfen und eine gutachterliche Standsicherheitsbetrachtung vorzunehmen.

Die einschlägigen Regelwerke, wie die DGUV Vorschrift 29 - Steinbrüche, Gräbereien und Halden (bisher: BGV C11), DIN 4020, DIN 4084, DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Entscheidung:

Aus hydrogeologischer und rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Einwände. Durch Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass die bei Abbaumaßnahmen anfallende Böden entsprechend der DIN 18915 behandelt werden müssen. Die vorgebrachten Anregungen zur Kompensation wurden im Rahmen der Planerstellung berücksichtigt und werden bei der Umsetzung beachtet. Die Empfehlungen zur Durchführung der Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen wurden als Hinweise in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Anregungen der Ingenieurgeologie zu den Böschungsgeometrien wurden als Hinweis in diesen Beschluss aufgenommen. Der Nachweis der Standsicherheit von Böschungen in den Hauptbetriebsplänen wird durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss festgeschrieben. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Worms, mit Schreiben vom 19.05.2022

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt Grundstücke östlich des Landschaftsschutzgebiets „Erdekaut“ im Planungsraum des Tagebau-Erweiterungsgebietes, die derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt werden und als Kompensationsflächen für den damaligen Ausbau der B 47 zwischen Eisenberg und Hettenleidelheim vorgesehen sind.

Die Firma Sibelco Deutschland GmbH als Antragstellerin hatte bereits 2019 dem Landesbetrieb Mobilität Worms zugesichert, geeignete Tauschstücke außerhalb der geplanten Tagebauerweiterung für die noch herzustellenden Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dieser Tausch ist bislang noch nicht vollzogen worden.

Voraussetzung für die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Worms als betroffener Grundstückseigentümer ist nach wie vor die vollständige Abwicklung des anvisierten Flächentausches.

Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine Maßnahmen in der Planung, die im Rahmen des Vorhabens berücksichtigt werden müssten.

Im Planungsgebiet sind keine Bauwerke im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Mobilität Worms betroffen.

Weiterhin bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms grundsätzlich keine Bedenken für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Tontagebaus „Doris“ auf dem Gebiet der Stadt Eisenberg in der Verbandsgemeinde Eisenberg/Pfalz.

Erwiderung durch die Antragstellerin

Der angesprochene Tauschvertrag wurde am 21.07.2022 beurkundet, so dass die Realisierung der Ausgleichsflächen für den Ausbau der B 47 außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche für den Tontagebau „Doris“ erfolgen kann.

Entscheidung:

Im Zuge des Erörterungstermins teilte der LBM mit, dass nach Abschluss des Tauschvertrages keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde (ONB) mit Schreiben vom 14.05.2022

Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde kann ich der Rahmenbetriebsplanung für die Erweiterung des Tontagebau „Doris“ mit der konzipierten Renaturierungs- und Rekultivierungsplanung zustimmen. Die im Folgenden genannten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sind im Zulassungsbescheid zu formulieren:

Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist, wie bisher, auch weiterhin zu beauftragen. Die hierfür verantwortliche Person ist der Zulassungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat im Zuge des Abbaus die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung hat der

Oberen Naturschutzbehörde weiterhin im November jeden Jahres einen Jahresbericht (kurzer Text und Bilddokumentation) vorzulegen. Treten während der Abbauphase Schwierigkeiten bei der Umsetzung ökologisch relevanter und artenschutzrechtlicher Sachverhalte auf, ist zeitnah die ONB zu informieren und eventuelle Maßnahmen mit dieser abzustimmen.

Das sog. „Artenschutzmanagement“ für die Arten Bienenfresser und Amphibien (Kreuzkröte, Wechselkröte) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind im Zuge des Abbaus vollständig zu beachten und umzusetzen. In den Berichten der ökologischen Baubegleitung sind die relevanten Artengruppen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Artenschutzmanagements zu dokumentieren.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft (z.B. Verlust natürlicher Bodenaufbau/-struktur, starke Beeinträchtigung Edaphon und Bodenwasserhaushalt). Infolge der Festlegung als dauerhafte Folgenutzung der Abbaufäche mit dem Schwerpunkt „Naturschutz“ auf ca. 80 % der Abbaufäche kann der Eingriff in das Schutzgut Boden kompensiert werden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist die Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt als Anlage von Mulden mit temporären Wasserflächen, Pionierbiotope, Sukzessionsflächen, Anlage und Nutzung von extensiv genutzten Grünland, Anlage von Gehölzstrukturen.

Der Rahmenbetriebsplan überplant eine ca. 1,6 ha große Fläche des Landschaftsschutzgebiets „Erdekaut“. Der Bereich wird aktuell als Ackerfläche genutzt, nach Rohstoffgewinnung und Renaturierung werden die typischen Biotoptypen des LSG „Erdekaut“ geschaffen. Nach § 3 der Rechtsverordnung zum Schutzgebiet ist der Schutzzweck „die Erhaltung und Wiederherstellung des durch Ton- und Klebsandabbau entstandenen Sekundärbiotops mit seiner kleinräumigen Reliefdynamik und seiner ökologischen Vielfalt. Insbesondere sind die verschiedenartigen Standorte wie ephemere Gewässer mit ihren Uferbereichen, Abraumhügel, Steilwände und mineralische Rohböden als Lebensstätten der hier typischen und seltenen, teilweise in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. wiederherzustellen“. Die geplante Rohstoffgewinnung und anschließende Renaturierung gemäß den Zielen der LSG-Schutzgebietsverordnung dient dem Schutzzweck des LSG „Erdekaut“.

Die laut Planung „bestehende Kompensationsfläche (Ausgleichsfläche 3)“ westlich der B 47 ist im Luftbild noch als Ackerfläche erkennbar. Die Kompensationsfläche soll zeitnah in der kommenden Pflanzperiode umgesetzt werden.

Die laut Planung westlich der Betriebsplangrenze liegende „bestehende Kompensationsfläche (Ausgleichsfläche 1)“ ist im Luftbild noch als Ackerfläche erkennbar. Die Kompensationsfläche soll zeitnah in der kommenden Pflanzperiode umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen möchte ich auf § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO hinweisen: Demnach sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in dem digitalen Kompensationsverzeichnis KSP (Kompensationskataster Service Portal) zu erfassen. Die notwendigen Eintragungen des Eingriffs (EIV) und die bereits umgesetzten Kompensationsflächen (KOM) sind jetzt im KSP vorzunehmen. Alle erforderlichen Angaben sind von Seiten der Zulassungsbehörde an die Obere Naturschutzbehörde als „Eintragungsstelle“ unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung zu übermitteln. Die Zulassungsbehörde kann dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die erforderlichen Angaben zu übermitteln (s. § 4 Abs. 1 LKompVzVO). Nähere Informationen zum digitalen Kompensationsverzeichnis KSP zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung finden Sie unter: <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/> .

Die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Abbaubereich in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Seltenbach hat dauerhaft ohne Trübstoffe/ohne abfiltrierbare Stoffe zu erfolgen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen M1 bis M5 des Fachbeitrags Naturschutz vom November 2021 sind vollständig zu beachten.

Die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A7 des Fachbeitrags Naturschutz vom November 2021 sind vollständig umzusetzen. Die als R1 bis R5 festgelegten Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen sind gleichfalls gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen und zum jeweiligen geeigneten Abbaustand umzusetzen.

Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend dem jeweiligen Abbaustand sukzessive umzusetzen und in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen zu konkretisieren.

Bevor in den Bestand der Biotopstruktur nördlich der aktuellen nördlichen Abbaugrenze mit Altbäumen, Totholz, Resten von Röhrichtbestand und eventuellen Vorkommen von Orchideenbeständen (Epipactis helleborine, Epipactis muelleri) eingegriffen wird, ist in dem dann anstehenden Hauptbetriebsplan das Vorgehen, u.a. die Nutzung von Altholz/Totholz und die Sicherung wertvollere Vegetationsstrukturen, zu planen.

Die Anlage von Grünland und Säumen soll in erster Priorität mit Saatgut/Mulchmaterial von Spenderflächen aus dem engeren Naturraum vorgenommen werden. Diese Maßnahme ist durch eine darin qualifizierte Fachfirma durchzuführen. In den Anfangsjahren ist auf die Entwicklung von Neophyten zu achten und das Pflegeregime bei Bedarf entsprechend anzupassen (Neophytenmanagement im Rahmen einer 5-jährigen Entwicklungspflege). Sollte dies nicht flächendeckend möglich sein, ist als zweite Priorität zertifiziertes regionales Saatgut zu verwenden, bzw. eine Mischung aus beiden Methoden. Die Anlage und Entwicklung, inklusive der Entwicklungsmaßnahmen/Pflege, ist im jährlichen Bericht der ökologischen Baubegleitung mit zu dokumentieren. Im Anschluss an die Entwicklungspflege sind die Grünlandflächen extensiv zu bewirtschaften, d.h. keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, 1-malige Mahd nicht vor dem 15. Juni mit Abtransport des Mahdgutes, oder extensiv zu beweiden.

Gemäß § 28 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG habe ich den Beirat für Naturschutz bei der SGD Süd über das Vorhaben unterrichtet. Sobald mir eine Stellungnahme des Beirats für Naturschutz vorliegt, leite ich diese weiter.

Erwiderung durch die Antragstellerin

Bereits aktuell wird der Betrieb im Tagebau "Doris" durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung betreut. Auch für die weiteren Tätigkeiten ist eine solche artenschutzbezogene Betreuung geplant.

Der Hinweis zum „Artenschutzmanagement“ für Bienenfresser und Amphibien wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bestätigt das artspezifische Schutzmanagement der Vorhabenplanung.

Die ONB teilt mit, dass als dauerhafte Folgenutzung 80 % der Abbaufäche mit dem Schwerpunkt „Naturschutz“ belegt werden und damit der Eingriff in das Schutzgut Boden kompensiert wird. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bestätigt die geplante Vorgehensweise hinsichtlich des Bodenschutzes.

Der Hinweis, dass die Rohstoffgewinnung und die anschließende Renaturierung den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Erdekaut" dient wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen. Die Vorhabenfläche liegt weder innerhalb eines Natura-2000-Gebietes noch grenzt sie unmittelbar an ein solches Gebiet an. Zulassungshindernisse oder Konflikte sind insoweit nicht ersichtlich. Die räumliche Überschneidung des bergbaulichen Vorhabens mit dem Bereich des LSG ist kein Zulassungshindernis, da gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO die Verbote der LSG-

VO nicht für die Bodenschatzgewinnung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes gelten.

Die Einleitung in den Seltenbach erfolgt auf Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die den Anforderungen nach § 12 WHG genügt. Dies gilt auch für den gesetzlichen Biotopschutz.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen und die festgelegten Rekultivierungsmaßnahmen ist gemäß den vorliegenden Dokumenten geplant. Die konkrete Umsetzung (räumlich/zeitlich/inhaltlich) wird, auf Grundlage der Rahmenbetriebsplanzulassung, durch Hauptbetriebsplanzulassungen weiter verbindlich gesteuert.

Analog zum Abbaufortschritt werden die Eingriffe abschnittsweise stattfinden. Dies gilt auch für die jeweils vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Die genaue Festlegung und Konkretisierung erfolgt dann im Zuge der abschnittsweise zu erstellenden Hauptbetriebspläne

Für die Anlage von Grünland und Säumen plant die Vorhabenträgerin eine Zusammenarbeit mit einer lokalen Fachfirma, welche die Vorgaben dann auch umfassend berücksichtigen wird.

Entscheidung:

Die ONB stimmt der Rahmenbetriebsplanung zu. Die gewünschten Nebenbestimmungen werden in Übereinstimmung mit der Erwiderung der Antragstellerin in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis wurden zwischenzeitlich vorgenommen und für zukünftige Kompensationen durch Nebenbestimmung auf die Antragstellerin übertragen.

Das der Tagebau mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes „Erdekauf“ übereinstimmt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Gruben- und Niederschlagswasser wird weiterhin entsprechend der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis in den Seltenbach unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eingeleitet. Damit wird sichergestellt, dass keine schädlichen Trübstoffe oder abfiltrierbare Stoffe aus dem Tagebau in den Seltenbach eingeleitet werden.

Die von der ONB gewünschten Nebenbestimmungen werden in diesen Beschluss aufgenommen. Damit werden die Vorgaben der ONB beachtet und das Benehmen ist hergestellt.

Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, mit Schreiben vom 24.05.2022

1) Oberflächenentwässerung, Produktionsspezifisches Abwasser:

Die Sibelco Deutschland GmbH beantragt mit Schreiben vom 21.12.2021 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des Tontagebaus „Doris“ in Eisenberg. Die Fläche innerhalb des Rahmenbetriebsplans soll von 16 ha auf 32 ha vergrößert werden. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wird zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8,9 WHG i. V. m. §14 LWG zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Seltenbach beantragt.

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 27.07.2020, Az.: To-D-05/19-001 JGR/pb wurde der Sibelco Deutschland GmbH bereits die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, dass im Tontagebau „Doris“ anfallende Gruben- und Niederschlagswasser nach Sedimentation in den Seltenbach einzuleiten. Bestandteil der Erlaubnis ist auch die Genehmigung nach § 62 LWG zum Bau und Betrieb der in den Antragsunterlagen vom 21.12.2021 als Vorklärbecken und Hauptklärbecken bezeichneten Abwasserbehandlungsanlage. Die neu beantragten Einleitmengen entsprechen denen der vorhandenen Erlaubnis. Durch die Erweiterung des Tagebaus ggf. höheren Mengen an Gruben- und Niederschlagswasser werden innerhalb des Tagebaus zurückgehalten, so dass sich an der Beaufschlagung des Vor- und Hauptklärbeckens sowie an den Einleitmengen nichts ändert. Die bereits erteilte Erlaubnis ist daher weiterhin gültig. Das Vorklärbecken und das Hauptklärbecken sind entsprechend der vorliegenden Erlaubnis vom 27.07.2020 zu betreiben. Die Auflagen dieser Erlaubnis, insbes. hinsichtlich der Einleitmengen, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung sind weiterhin zu erfüllen.

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind jährlich bis zum 10. März vorzulegen. Der Selbstüberwachungsbericht für das Berichtsjahr 2021 liegt bisher noch nicht vor. Er ist umgehend vorzulegen, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Vor- und Hauptklärbeckens und die Einhaltung der Überwachungswerte nachzuweisen.

Änderungen gegenüber der vorliegenden Erlaubnis sind rechtzeitig vorher anzuzeigen. Erst dann wird darüber entschieden, ob eine Erlaubnisänderung erforderlich ist. Die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist nicht erforderlich.

2) Oberflächengewässer

Das Rahmenkonzept der Gestaltung und der Nachfolgenutzung nach Beendigung des Abbaus sieht als Maßnahme R1 das Anlegen von Mulden und (temporären) Wasserflächen vor. Die Maßnahme ist vor Ausführung mit der nach derzeitiger Gesetzlage zuständigen Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, abzustimmen, welche auch über die wasserrechtliche Genehmigungspflicht entscheidet.

3) Grundwasserschutz

Mit der Erweiterung des Tontagebaus ist, gemäß den Unterlagen, kein Eingriff in das Grundwasser beabsichtigt. Weiterhin wird dargelegt, dass eine Wasserhaltung nur notwendig wird, um das sammelnde Regen- bzw. Oberflächen- und Sickerwasser abzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass im Zuge des Abbaus das Grundwasser nicht freigelegt wird. Das beigefügte Gutachten hinsichtlich der Grundwassersituation kann von hier aus nicht eindeutig interpretiert werden. Hierzu sowie zum beigefügten UVP-Bericht sollte daher die Abteilung Hydrogeologie des LGB gehört werden.

Insbesondere ist hierbei auch das benachbarte Gewinnungsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung „Waldbrunnen“ zu berücksichtigen, dessen Gewinnungsanlagen sich in weniger als 1 km nordöstlich des Vorhabens befinden.

Mit der Erweiterung soll die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis aktualisiert werden. Hierzu ist zu erklären, dass im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot, keine qualitative und quantitative Verschlechterung in Bezug auf den betroffenen Grundwasserkörper erfolgt.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurden die Antragsunterlagen nicht geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde, gemäß den §§ 64 und 65 Landeswassergesetz verwiesen.

4) Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Wiedernutzbarmachung, Rekultivierung bzw. Neugestaltung

Bei der Wiedernutzbarmachung bzw. Rekultivierung der abgebauten Flächen werden mineralische Abfälle (Bodenaushub) verwendet.

Ich bitte Sie, die notwendigen Nebenbestimmungen für die sich aus den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Regelwerken ableitenden Anforderungen an die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie an das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG in eigener Zuständigkeit in die Planfeststellung aufzunehmen.

Zu den Anforderungen an das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht bei bodenähnlichen Anwendungen ist im Speziellen das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12.12.2006 zu beachten.

Abfallentsorgung

Die beim Betrieb des Tagebaues anfallenden Abfälle (z.B. Altöl, Altfette, ölhaltige Betriebsmittel, Altfördergurte, Schrott, Gewerbemüll, Hausmüll) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Auf die Register- und Nachweispflichtenpflichten nach § 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird hingewiesen. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Altablagerungen

Im dargestellten Gebiet des beantragten erweiterten Rahmenbetriebsplans befinden sich die Altablagerungen Reg.-Nrn. 333 02 019 – 0209, – 0210, – 0214 und –0215.

Meine in den Antragsunterlagen zitierte Auskunft aus dem Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz 26.01.2021 bezog sich lediglich auf eine eingeschränkte Auswahl von der Antragstellerin übermittelten Flurstücken. Insofern waren die v. g. Altablagerungen mit den Reg.-Nrn. 333 02 019 – 0209, – 0210 auch nicht Gegenstand dieser Auskunft. Dass sich diese beiden Altablagerungen innerhalb des bergrechtlich zulassungsbedürftigen Geltungsbereiches befinden, war bereits in meiner Stellungnahme zum Hauptbetriebsplan vom 18.01.2019 dargelegt.

Altstandorte wurden bisher noch nicht systematisch erfasst. Ich weise deshalb daraufhin, dass sich im betreffenden Bereich auch Altstandorte befinden können.

Die Altablagerungsflächen unterliegen der bodenschutzrechtlichen Überwachung durch die nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz zuständigen Behörden. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer bodenschutzrechtlichen Würdigung möglich.

Ich gehe davon aus, dass vor Beginn der Rohstoffgewinnung im Bereich der Altablagerungen das Ablagerungsinventar hier entfernt wird. Ich empfehle in diesem Fall im Vorfeld ein Rückbaukonzept für die Altablagerungen zu erstellen. Darin sollten v.a. Angaben zum Bauablauf, zur Art und Menge der anfallenden Materialien sowie zu den Entsorgungswegen enthalten sein.

Gemäß den vorliegenden Erhebungsdaten enthalten die Altablagerungen Reg.-Nr. 333 02 019 – 0209 und – 0210 neben Bauschutt und Erdaushub auch verrottbare Abfälle (Siedlungsabfälle); in der Altablagerung Reg.-Nr. 333 02 019 – 0209 gilt darüber hinaus die Ablagerung von sonstigen Abfällen als gesichert. Eine Gasentwicklung kann demzufolge nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich grundsätzlich die Besorgnis möglicher Gasschäden sowie Gefährdungen durch Gaswanderungen im Untergrund für nahegelegene Bebauungen.

Zur Gewährleistung der gesunden Arbeitsverhältnisse werden deshalb entsprechende Untersuchungen der möglichen Gasentwicklung in den beiden Altablagerungen und der daraus resultierenden Gefährdung für die in unmittelbarer Nähe zu den Altablagerungen befindlichen Gebäude und Arbeitsstätten durch ein fachkundiges Ingenieurbüro dringend empfohlen.

Gemäß Landesbodenschutzgesetz ist das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) für betriebliche Grundstücke, die der Bergaufsicht unterliegen zuständige Bodenschutzbehörde. Ich bitte die bodenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Das Bodenschutzkataster wird bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) geführt. Zur Fortschreibung des bodenschutzrechtlichen Katasters bitte ich, die Maßnahmen im Bereich der Altablagerung zu dokumentieren und die Unterlagen bei der SGD Süd vorzulegen.

Erwiderung der Antragstellerin

Die ggf. erforderliche Entfernung der Altablagerungen erfolgt analog zu den Abbauabschnitten abschnittsweise und sukzessive. Vor Inanspruchnahme neuer Flächen wird ein von einem fachkundigen Ingenieurbüro ein Rückbaukonzept erstellt. Dieses wird neben materialspezifischen Aspekten auch die in der Stellungnahme geforderten Belange des Arbeits- und Nachbarschutzes berücksichtigen.

Die Einleitung in den Seltenbach erfolgt auf Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die den Anforderungen nach § 12 WHG genügt. Im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis werden auch die notwendigen Überwachungsmaßnahmen geregelt. Der Ergebnisbericht der Selbstüberwachung wurde mit Schreiben vom 01.08.22 nachgereicht.

Die Tongewinnung soll - wie bisher auch - im Trockenabbau, also ohne Eingriff in das Grundwasser, erfolgen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands von Grundwasserkörpern ist nicht zu besorgen.

Für die öffentliche Wasserversorgung Waldbrunnen existieren zwei Fassungen. Brunnen I ist 90,0 m tief und ist ab 20,50 m verfiltert. Gegen Tagwässer und den oberflächennahen, den Eisbach begleitenden Grundwasserleiter wurde der Brunnen abgedichtet. Brunnen II durchbohrte bis 7,40 m quartäre und bis ca. 12,0 m tertiäre Ablagerungen, bevor er im Buntsandstein den tieferen Grundwasserleiter bis in 120 m Tiefe erschloss. Wasser fasst er dabei unterhalb von 46,0 m über seine Filterstrecken. Die Brunnen sind ca. 1,2 km vom Rand der Vorhabensfläche entfernt. Für die beiden Brunnen existiert der Entwurf eines Wasserschutzgebietes. Dessen äußere Umrandung der Zone III soll gemäß DVGW AB W 101 dem Einzugsgebiet entsprechen. Demnach ist dieses deutlich von dem Tontagebau Doris entfernt. Neben der räumlichen Trennung zwischen der Vorhabensfläche und den beiden Brunnen ist festzustellen, dass die Trinkwasserbrunnen ihr Wasser aus dem tieferen Grundwasserleiter des

Buntsandsteins fördern. Die Tongewinnung erfolgt jedoch in den stratigrafisch höher gelegenen Schichten des Tertiärs. Somit erfolgt kein Eingriff in den für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Grundwasserleiter. Vielmehr verbleibt eine Mindestabstandsschicht von einem Meter zur Grenze Tertiär/Buntsandstein. Ein Gutachten hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes in Bezug auf den betroffenen Grundwasserkörper ist derzeit in Erarbeitung.

Die Vorhabenträgerin plant, zunächst den betriebseigenen Abraum für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu verwenden. Um später die zukünftige Oberflächengestaltung zu erreichen, ist geplant, neben dem Abraum zusätzlich Fremdmassen/unbelasteten Bodenaushub anzunehmen. Ein entsprechender Antrag auf Zulassung eines Sonderbetriebsplanes zur Annahme von unbelastetem Bodenaushub erfolgt zu gegebener Zeit. Dabei werden auch die Anforderungen aus §§ 7,8 BBodSchV (Fassung ab 1.8.2023) beachtet.

Die WAB zeigt auf, dass das Rahmenkonzept der Gestaltung nach Beendigung des Abbaus das Anlegen von Mulden und (temporären) Wasserflächen vorsieht. Hierzu teilt die Antragstellerin mit, dass der Rahmenbetriebsplan Angaben zum Grundkonzept der Wiedernutzbarmachung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG enthält. Die konkrete und detaillierte Ausgestaltung erfolgt dann später auf der Ebene der Hauptbetriebsplan- bzw. Abschlussbetriebsplanzulassung. Ein Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG ist nicht geplant.

Entscheidung:

1) Oberflächenentwässerung, Produktionsspezifisches Abwasser:

Das Vorklärbecken und das Hauptklärbecken sind weiterhin entsprechend der vorliegenden Erlaubnis vom 27.07.2020 zu betreiben. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Erlaubnis für das im Tontagebau „Doris“ anfallende Gruben- und Niederschlagswasser nach Sedimentation in den Seltenbach einzuleiten weder neu erteilt noch in ihren Regelungen geändert. Allein die Hinzunahme der Erweiterungsflächen bei gleichen materiellen und formellen Regelungen erfolgt mit diesem Planfeststellungsbeschluss.

Oberflächengewässer:

Die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises wurde im Zuge des Verfahren beteiligt.

Grundwasserschutz:

Durch Nebenstimmung wird sichergestellt, dass, dass im Zuge des Abbaus das Grundwasser nicht freigelegt wird.

Die Abteilung Hydrogeologie des LGB wurde im Verfahren beteiligt.

Die Verbandsgemeindewerke Eisenberg haben in Zuge des digitalen Erörterungstermins ein Gutachten des Ingenieurbüros Pechla & Rommes zur potentiellen Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die geplante Erweiterung des Tagebaus übersandt. Die Aussagen bestätigen die Erwidern der Antragstellerin. Das Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Erweiterung keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zu befürchten sind. Durch den Abbau in Trockenbauweise sowie des verbleibenden Tonlagers von 1 Meter über dem Bundsandstein ist sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen.

Zum selben Ergebnis kommt das von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Gutachten „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen des Tagebaus auf 3 Brunnen vom September 2023 des Büros Wasser und Boden GmbH“.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die spätere Verfüllung nur grundsätzlich zugelassen. Die detaillierten Regelungen und die Zulassung erfolgen in einem späteren Sonder- oder Hauptbetriebsplan. Dort werden die Regelungen für die Verfüllung nach dem aktuellen gesetzlichen Stand erfolgen.

Abfallentsorgung:

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung werden Hinweise auf die gesetzlichen Regelungen in diesen Beschluss aufgenommen.

Altablagerungen:

Durch Nebenstimmungen wird der ordnungsgemäße Umgang mit den Altablagerungen sichergestellt.

Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Behörden und Träger öffentlicher Belange die keine Bedenken geltend gemacht haben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 03.02.2022

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Praktische Denkmalpflege, mit E-Mail vom 11.05.2022

Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Schreiben vom 12.05.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde, mit Schreiben vom 16.05.2022

2.2.9.1.2 Nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. mit Schreiben vom 09.05.2022

Nach vielen Ortsbesichtigungen in den letzten Jahren und intensiver Prüfung der textlichen Festsetzungen und Begründungen können wir dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Tontagebaus „Doris“ in seiner jetzigen Form nicht zustimmen.

Begründung:

Entgegen der Erklärung der Antragstellerin Sibelco Deutschland GmbH, es gäbe derzeit weder für das Vorhabengebiet noch für die nähere Umgebung Bebauungspläne (Seite 9), verweisen wir hiermit auf die momentanen Bauleitplanungsverfahren des „Baugebietes Seltenbach“ (überplanende Fläche von 67 849 m²), welches östlich und unweit entfernt vom Eingangstor der Fa. Sibelco diese Wohnbaufläche ausweist.

Da dies im jetzigen Planfeststellungsverfahren keinesfalls berücksichtigt wurde, fordern wir hierzu ein weiteres Immissionsschutzgutachten bzgl. Lärm (Aufbereitungsanlagen, LKW) Staubbelastung und Erschütterungen.

Die Kernforderung „Mindestabstand von 300 Metern“ zur Wohnbebauung sollte hierbei eingehalten werden.

Dass sich auf Teilbereichen von sechs Flurstücken Altablagerungen befinden, die lediglich als „nicht altlastverdächtige Ablagerungen“ beschrieben werden, können wir so nicht akzeptieren und fordern detaillierte Bodenanalysen und eine dementsprechende Sondermüllentsorgung.

Die Genehmigung zur Einleitung von noch größeren Mengen an Tagebauwässern, sprich kontaminiertes Abwasser (mit APO^3 , Fe^{203} =wasserunlöslich/GHS-Gefahrstoffkennzeichnung, K^{20} =inhalativ/oral aufgenommen ätzend für Atemwege/Haut/Augen) in den Seltenbach ist für uns unverständlich und bedarf einer Anpassung an die derzeitigen Umweltaanforderungen.

Laut Erklärung der Antragstellerin soll auch bei extremer Trockenheit das Brauchwasser aus den Absetzeinrichtungen für die Wege- und Bodenbefeuchtung entnommen werden

Wir fordern ein engmaschiges, analytisches Monitoring von Brauchwasser, Einleitmengen / Abwasser und Ablassbereich-Seltenbach. Neben bisher vorgenommenen „Selbstkontrollen“ durch Angestellte der Antragstellerin hinsichtlich der Wasserqualität müssen unabhängig davon auch regelmäßig Proben durch die zuständige Behörde analysiert werden.

Dass im Gegensatz zum bisherigen Tontagebaugebiet eine UVP durchgeführt werden musste, begrüßen wir sehr.

Ziel einer UVP ist vor allem, die Umweltauswirkungen ganzheitlich und umfassend, nicht nur sektoral und ausschnittsweise zu betrachten.

Deshalb akzeptieren wir nicht, dass sich in der vorgelegten UVP die artenschutzrechtliche Prüfung (mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG) nur auf die Arten des Anhangs IV der FFH- RL und auf wildlebende Vögel beschränkte.

Wir können nicht ausreichend beurteilen, ob die Kartierung der Tierarten die Bewertung des vorhandenen Arteninventars ermöglicht. Die Tabelle 1 (mit 15 Erfassungsterminen von April - August 2018 und von April –Juli 2019) bleibt hier sehr ungenau. Was bedeutet „ganztags“ - von Sonnen- auf- bis Sonnenuntergang oder 24 Stunden? Zu welchen Zeiten wurde 2019 kartiert?

Eine Erfassung der Fledermäuse ausschließlich mit Batcordern halten wir nicht für ausreichend und empfehlen zusätzliche Begehungen.

Des Weiteren stellt sich uns die Frage, warum keine Insekten kartiert wurden.

Unter welchen Kriterien wie und wann Ausgleichsmaßnahmen / Flächen ausgewiesen werden sollen, erschließt sich uns hierbei nicht.

Wie die dann beschriebenen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen fachkundig begleitet und kontrolliert werden sollen, ist der UVP ebenfalls nicht zu entnehmen.

Da der bisherige Tontageabbau und eine weitere Erschließung erhebliche und nachhaltige Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beinhaltet und negative Auswirkungen auf alle Naturpotentiale hat und dies nur unzureichend berücksichtigt wird, lehnen wir das Ergebnis dieser UVF ab und fordern eine erneute und zeitgerechte Erstellung der UVP mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Hierzu verweisen wir auf den „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs m Rheinland-Pfalz“, der seit Mai 2021 das „Standardisierte Bewertungsverfahren“ gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) ist

Wir behalten uns vor, weitere Einwände einzubringen.

Erwiderung der Antragstellerin

Ein rechtswirksamer Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan liegt nicht vor. Nach § 38 BauGB gelten die rechtlichen Vorgaben des Bauplanungsrechts in §§ 29 – 37 BauGB nicht bindend für Planfeststellungsverfahren. Städtebauliche Belange sind lediglich zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist, wie geschehen, zu beteiligen. Für das Vorhabengebiet ist zudem raumordnungsrechtlich ein Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z 32) im ROP IV Westpfalz zielförmig ausgewiesen. Hieran ist die Stadt Eisenberg bei ihrer Bebauungsplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB strikt gebunden. Die Stadt Eisenberg muss ihre Bauleitplanung hieran anpassen. Es ist daher Sache der Stadt Eisenberg, die Vereinbarkeit einer etwaigen Bebauung im Bereich "Seltenbach" mit dem geplanten Vorhaben zu prüfen. Für die planerische Abwägung ggf. erforderliche Gutachten sind von der plangebenden Gemeinde einzuholen. Im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind keine weiteren Immissionsschutzgutachten im Hinblick auf die Planungsabsichten der Stadt Eisenberg erforderlich. Im Übrigen existiert keine fachplanungsrechtliche Vorschrift zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zur Wohnbebauung. Der aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen übernommene Orientierungswert betrifft vielmehr die Bebauungsplanung selbst und gilt nicht für (bergrechtliche) Planfeststellungsverfahren.

Es trifft nicht zu, dass im UVP-Bericht nur Anhang IV-Arten und wildlebende Vögel berücksichtigt worden seien. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6.2.2.2 des UVP-Berichts verwiesen, in deren Rahmen auch weitere Tierarten ausdrücklich aufgeführt sind. Bloße abstrakte Zweifel an der Bestandsaufnahme vermögen den UVP-Bericht nicht infrage zu stellen.

Die Kartierungstermine im Jahr 2019 sind in Tabelle 1, Seite 15, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genau angegeben. Der Ausdruck „ganztags“ bezieht sich auf den Zeitraum, in dem mit einer Sichtung der jeweiligen Tierarten unter artbiologischen Aspekten auch gerechnet werden kann. Die Erfassung von Fledermäusen über den Einsatz von voice-recordern (Batcodern) entspricht aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewährter fachlicher Praxis. Substantielle Einwände hiergegen werden nicht erhoben.

Auf Seite 37 des UVP-Berichts wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei den Begehungen verschiedene Tagfalter- und Libellenarten festgestellt worden seien. Keine der Arten ist aber als gefährdet anzusehen.

Die gegebenenfalls erforderliche Entfernung der Altablagerungen erfolgt analog zu den Abbauabschnitten abschnittsweise und sukzessive. Vor Inanspruchnahme neuer Flächen wird ein von einem fachkundigen Ingenieurbüro ein Rückbaukonzept erstellt. Dieses wird neben materialspezifischen Aspekten auch die in der Stellungnahme geforderten Belange des Arbeits- und Nachbarnschutzes berücksichtigen.

Es wird kein Abwasser (§ 54 Abs. 1 WHG) in Gewässer ab- oder eingeleitet. Vielmehr wird das anfallende Niederschlagswasser über mehrere Sedimentationsbecken geführt, so dass das entstehende Klarwasser gesteuert in die Vorflut abgegeben werden kann. Die Einleitung in den Seltenbach erfolgt auf Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die den Anforderungen nach § 12 WHG genügt. Im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis werden auch die notwendigen Überwachungsmaßnahmen geregelt.

Die Kriterien der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich unmittelbar aus dem Bundesnaturschutzgesetz, namentlich § 15 BNatSchG. Diese Vorgaben wurden beachtet und zugrunde gelegt. Die Kontrolle der Durchführung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen legt die Planfeststellungsbehörde im Wege einer Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss fest. Spezielle Angaben im UVP-Bericht sind hierzu nach § 16 Abs. 1 UVPG gesetzlich nicht erforderlich.

Der Praxisleitfaden ist erst nach Durchführung des Scoping-Termins und Antragstellung eingeführt worden. Eine gesetzliche Verpflichtung, diesen Praxisleitfaden nachträglich anzuwenden, existiert nicht.

Entscheidung:

Bezüglich des geplanten Neubaugebietes „Seltenbach“ kann das geplante Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen und entspricht den Vorgaben der übergeordneten Raumordnung. Der noch aufzustellende Bebauungsplan wird als zukünftiges Projekt den Tagebau berücksichtigen müssen. Daher können Untersuchungen für das geplante Neubaugebiet „Seltenbach“ im immissionsschutzrechtlichen Bereich im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens“ nicht gefordert werden.

Durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss wird sichergestellt, dass die Verdachtsstellen von Ablagerungen vor Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen auf ihr Gefährdungspotenzial hin untersucht werden und die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgen.

Aus dem Tagebau wird entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis nur vorbehandeltes Gruben- und Niederschlagswasser aus dem Tagebau in den Seltenbach eingeleitet. Die Erlaubnis vom 27.07.2020 regelt sowohl die Qualität des einzuleitenden Wassers wie auch das Überwachungsmonitoring und ist auf dem aktuellen gesetzlichen Stand. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht notwendig.

Die Untersuchung der Arten erfolgte zwar schwerpunktmäßig für die europäischen Vogelarten sowie die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten und daher streng geschützten Reptilien, Säuger (Fledermäuse, Haselmaus) und Amphibien. Allerdings wurde auch das Spektrum der anderen Arten, wenn auch nicht in der gleichen Tiefe, betrachtet. Dies ist aus Sicht des LGB ausreichend, um den Schutzzweck beurteilen zu können. Die SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde, hat keine Bedenken gegen die Datenerhebung geäußert und dem vorgelegten Konzept unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

In der Liste der Erfassungstermine wird nach Auffassung des LGB durch Angabe von Termin, Tageszeit, Temperatur, Wetter und beobachtete Artengruppen ausreichend dokumentiert, wie die Erfassung erfolgte. Eine Angabe der einzelnen Stunden in denen die Beobachtungen erfolgten ist hier nicht notwendig, um die durchgeführten Erfassungen zu beurteilen. Die Termine der Erfassungen im Jahr 2019 sind in dieser Liste ebenfalls enthalten.

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte durch Batcorder. Dies ist eine anerkannte und erfolgreiche Methode die Fledermausvorkommen zu erfassen. Weiterhin erfolgten Besatzkontrollen von geeigneten Höhlenbäumen durch Begehungen mit

Ultraschalldetektoren. Mit diesen Untersuchungen ist eine Erfassung der betroffenen Fledermausarten sichergestellt.

Nach dem UVP-Bericht, Punkt 6.2.2.2., wurden bei den Begehungen zur Artenerfassung verschiedene Libellen- und Tagfalterarten festgestellt. Dabei wurden keine Arten gefunden, die als gefährdet gelten. Eine weitergehende Kartierung ist daher nicht notwendig.

Die Kompensationsmaßnahmen werden abschnittsweise entsprechend den Hauptbetriebsplänen zur Gewinnung der einzelnen Abbauabschnitte umgesetzt. Dies ist durch Nebenstimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss sichergestellt. Weiterhin wurde eine ökologische Baubegleitung mit Berichtspflicht durch Nebenbestimmung vorgegeben.

Der Scopingtermin für das Planfeststellungsverfahren „Doris“ war bereits im Jahr 2018. Daran anschließend wurden die Antragsunterlagen erstellt. Da der Praxisleitfaden erst im Jahr 2021 herausgegeben wurde, wird der Leitfaden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden für diese Verfahren nicht angewendet.

Durch den Tagebau erfolgt ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Allerdings werden im Zuge der geplanten Wiedernutzbarmachung 80 % der Abbauflächen für den Naturschutz zur Verfügung gestellt. Der vorgelegte UVP-Bericht beinhaltet alle notwendigen Angaben, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter beurteilen zu können. Das Vorhaben steht zudem nicht im Widerspruch zum Landschaftsschutzgebiet „Erdekaut“, denn es dient dem Schutzzweck der Verordnung. Bei Durchführung der konzipierten Renaturierungs- und Rekultivierungsplanung ist der Eingriff durch den Tagebau ausgleichbar. Auch die SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde, stimmt dem geplanten Renaturierungs- und Rekultivierungsplanung zu. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben der Raumordnung und kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen. Durch die naturschutzfachliche Begleitplanung, das Vermeidungs- und Kompensationskonzept, der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung sowie der aufgenommenen Nebenbestimmungen ist den artenschutzrechtlichen Vorgaben ausreichend Rechnung getragen. Daher wird unter Abwägung der vorgenannten Punkte das Vorhaben zugelassen.

NABU Eisenberg / Leiningerland mit Schreiben vom 09.05.2022

Der NABU Eisenberg/Leiningerland nimmt hiermit im Auftrag des Landesverbandes des NABU Rheinland-Pfalz e.V. Stellung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß §§52, Abs. 27a und c BbergG mit UVP für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Tontagebaus „Doris“ auf dem Gebiet der Stadt Eisenberg (Pfalz).

Basis dieser Stellungnahme sind die bereitgestellten Unterlagen zu Gutachten und Stellungnahmen sowie Planzeichnungen, insbesondere der Textteil des Rahmenbetriebsplans, umweltrelevante Gutachten und der Bericht zur Artenschutzprüfung. Wir begrüßen es sehr und danken dafür, dass diese Unterlagen komplett für eine Bewertung bereitgestellt wurden.

Wir möchten zunächst die umfangreichen Untersuchungen zur Fauna und Flora sowie deren Schutzwürdigkeit loben, wie auch die zielgenauen Empfehlungen und Planungen frühzeitiger und umfassender Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen. Die arten- und naturschutzschutzrelevanten Gutachten sind inhaltlich umfassend und erfüllen methodisch moderne Standards. Die Ergebnisse sind klar und nachvollziehbar formuliert, wenngleich Referenzquellen zur Bewertung der Befunde teilweise leider veraltet sind, was wir kritisieren.

Inhaltlich sehen wir keine grundsätzlichen Kritikpunkte, möchten allerdings einige Details ergänzen, die wir bitten, in dem weiteren Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

(1) Sie schreiben im Textteil des Planfeststellungsverfahrens Tontagebau Doris „Obligatorischer Rahmenbetriebsplan gem. §52, Abs. 2a BbergG“ auf S. 32: „Das gestalterische Konzept für die anschließende Rekultivierung bleibt in diesem Punkt zum jetzigen Zeitpunkt flexibel, gewährleistet aber in jedem Fall eine für den Ausgleich von Eingriffen ausreichende Wertigkeit und Funktion v.a. auch im Hinblick auf Lebensraumstrukturen für die Tierwelt.“. Wir begrüßen es sehr, dass Wert auf Lebensraumstrukturen für die Tierwelt gelegt wird, möchten aber hervorheben, dass zu erwarten ist, dass auch die Pflanzenwelt dann einer besonderen Beachtung zu schenken ist. Im Rahmen einer Rekultivierung ist dann insbesondere der Charakter der Pionierstandorte mit der für solche wertvollen Lebensräume typischen Fauna und Flora zu erhalten und langfristig zu sichern. Wir bitten, die Formulierung dahingehend anzupassen und darauf hinzuweisen, dass das „gestalterische Konzept“ frühzeitig, gerne unter Einbeziehung des ortsansässigen NABU, entwickelt wird.

(2) Wir begrüßen konkrete Artenschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel für den Bienenfresser. Ergänzen und anregen möchten wir, für die konkrete Ausgestaltung der Bienenfresser-Maßnahmen ortsansässige und international Aktive heranzuziehen, um zum Beispiel Standort und die Art der Steilwandkonzeption gemeinsam und vor Ort festzulegen.

(3) Ähnliche Kooperationen können für das Amphibien-Management mit erfahrenen Fledermaus- und Amphibienspezialisten der örtlichen NABU-Gruppe angestrebt werden oder auch für vorgesehene Habitatmanagementmaßnahmen (Feldlerchenschutz). Damit können geplante Maßnahmen noch besser auf lokale Bedingungen ausgerichtet werden.

(4) Ergänzen möchten wir noch Erkenntnisse und Daten zum Vorkommen weiterer ausgewählter Arten a. Großer Abendsegler: bereits 1996 wurde auf die Bedeutung der Pfalz als Überwinterungsgebiet hingewiesen (*Wissing H. 1996: Winterquartiere des Großen Abendseglers (Nyctalus noctula SCHREBER, 1774) in der Pfalz (BRD, Rheinland-Pfalz; Fauna Flora Rheinland-Pfalz Beiheft 21, 111-118)*). Die Bedeutung der Bäume als potenzielle Rast- und Winterquartiere ist hoch, auch, weil die Art regelmäßig im Spätsommer in der benachbarten Erdekaut nachgewiesen werden kann. Artenschutzmaßnahmen zum Erhalt potenzieller Höhlen oder eine sehr frühzeitig gestartete Ausgleichsmaßnahme sind für die Art von besonderer Wichtigkeit.

b. Neuntöter: Die Art wurde auch am 6. Juni 2021 westlich der bisherigen Grube Doris bestätigt und in der online-Plattform ornitho.de dokumentiert. Ein Vorkommen der Art an dieser Stelle ist über mehrere Jahre bestätigt, in den Jahren 2016 und 2021 sind durch Paarbeobachtungen Bruten sehr wahrscheinlich. Die Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung schreibt für den Neuntöter: *„Die Informationsplattform Artenfinder nennt für 2016 in den Gehölzen der Erdekaut unmittelbar südwestlich der geplanten Erweiterung eine Beobachtung des Neuntöters. Die Art ist typisch für halboffene Landschaften mit Brachen und Grünland. Ein Vorkommen in den stark von Äckern geprägten Flächen der geplanten Erweiterung konnte nicht nachgewiesen werden und ist auch nicht wahrscheinlich.“*

Der Habitatanspruch der Art muss gegenüber den Ausführungen des Gutachtens korrigiert werden, denn Neuntöter bevorzugen offene strukturierte Landschaften mit Plätzen zum Sonnen- und Staubbaden und vielen Hecken und Sträuchern. Aber auch Äckern und Waldrändern, vorausgesetzt es sind ausreichend Sträucher und Dornengebüsch vorhanden. Die Vegetationsstruktur westlich/nordwestlich der heutigen Grube erfüllt diesen Anspruch, so dass ein Vorkommen hier keinesfalls überrascht. Der

Schlussfolgerung des Gutachtens, dass ein Brutvorkommen „nicht wahrscheinlich“ sei, muss eindeutig widersprochen werden. Das nicht jährliche Brutvorkommen des Neuntötters auf den Flächen der künftigen Grube erfolgen ist real. Entsprechende, frühzeitige Ausgleichmaßnahmen sind einzuplanen.

c. Feldlerche: Tatsächlich bieten die Ackerflächen im Umkreis der heutigen Grube Doris Lebensraum für die immer seltener werdende Feldlerche. Da als Nachweis von Freibrütern ein Brutnachweis durch Nestersuche aus Artenschutzgründen durch Gefährdung des Brutverlaufs weder zu begrüßen noch vom Aufwand zu rechtfertigen ist, sind seit langem Brutnachweise durch den Nachweis von Revierverhalten etabliert. Diesen Kriterien folgend, muss die Feldlerche hier als Brutvogel eingestuft werden. Da zudem aktuellere Publikationen aus Rheinland-Pfalz (Dietzen et al. 2017, Dietzen & Ramachers 2021) den unverändert rückläufigen Bestandstrend bestätigen, muss die im Gutachten genannte Zahl von 70-120.000 Brutpaaren in Rheinland-Pfalz heute als deutlich zu optimistisch angesehen werden. Der Schutz der Art ist von hoher Tragweite und daher begrüßen wir das vorgeschlagene Feldlerchen-Management sehr.

d. Steinschmätzer: Am 27. Mai 2017 wurde ein männlicher Steinschmätzer in der Grube nachgewiesen und in der Online-Plattform ornitho.de dokumentiert. In den Folgejahren wurde nicht aktiv nach der Art gesucht. Da Steinschmätzer häufig Abbaugruben als Brutlebensraum nutzen, ist es aber nicht ausgeschlossen, dass diese Kategorie-1 Rote Liste Art auch in anderen Jahren in der Grube brütete. Da Artenschutzmaßnahmen für den Steinschmätzer gerade in Abbaugruben relativ leicht umzusetzen sind, empfehlen wir diese mit in die Habitatmanagementplanung aufzunehmen. Ortsansässige Artspezialisten können bei der Ausgestaltung der Maßnahmen unterstützen.

Erwiderung der Antragstellerin

Die Anregung, bei den konkreten Artenschutzmaßnahmen ortsansässige Spezialisten hinzuzuziehen, wird zu gegebener Zeit aufgegriffen. Regelungsbedarf bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird insoweit aber nicht gesehen.

Der Hinweis, dass für den Großer Abendsegler frühzeitige Ausgleichsmaßnahmen von großer Wichtigkeit sind, wird berücksichtigt. Regelungsbedarf bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans besteht insoweit aber nicht.

Die vereinzelte Sichtung von Neuntöter im Vorhabengebiet stellt die grundsätzliche Einschätzung bezogen auf das fehlende Vorkommen der Art im Vorhabengebiet nicht infrage.

Der vereinzelte Nachweis von Steinschmättern vor ca. sechs Jahren erfordert keine zusätzlichen Maßnahmen.

Der Rahmenbetriebsplan enthält Angaben zum Grundkonzept der Wiedernutzbarmachung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG. Die konkrete und detaillierte Ausgestaltung erfolgt dann später auf der Ebene der Hauptbetriebsplan- bzw. Abschlussbetriebsplanzulassung.

Entscheidung:

Es ist festzuhalten, dass der NABU keine grundsätzlichen Kritikpunkte sieht und daher die Zulassung des Tagebaus nicht ablehnt. Allerdings werden in Details Ergänzungen gewünscht.

Das Rahmenkonzept zur Wiedernutzbarmachung sieht neben Maßnahmen für die Tierwelt auch die extensive Nutzung (Grünland, Weide), die Entwicklung von Pionierstandorten durch Sukzession und die Anlage von Pionierbiotopen vor. Diese Maßnahmen sind im „Landespflegerischen Begleitplan“ detailliert aufgeführt. Damit ist der Pflanzenwelt und deren Entwicklung ausreichend Rechnung getragen.

Im Rahmen der Erwiderung hat die Antragstellerin zugestimmt, zukünftig den NABU und dessen ortsansässige Spezialisten in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Durch Nebenbestimmung wurde der Antragstellerin aufgegeben eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Diese hat im Zuge des Abbaus die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten und zu dokumentieren. Damit wird sichergestellt, dass die Belange der aufgeführten Arten Großer Abendsegler, Neuntöter, Feldlerche, Bienenfresser und Steinschmätzer berücksichtigt werden.

Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen, die keine Bedenken geltend gemacht haben:

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz (SDW) gemeinsam mit der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 12.05.2022

2.2.9.1.3 Versorgungsträger

Pfalzwerke Netz AG mit Schreiben vom 13.05.2022 und 29.08.2023

Schreiben vom 13.05.2022

Zu dem im Betreff genannten Vorhaben geben wir zur Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, nachstehende fachtechnische Stellungnahme ab:

Zu der aufgezeigten Planung haben wir fachspezifische Auflagen, um deren Beachtung wir bitten.

In Ihrem Schreiben zur Erteilung der Genehmigung wollen Sie uns bitte mit in den Verteiler aufnehmen, damit wir eine Kopie des Bescheides, wenn möglich digital, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen, zugesendet bekommen. In Ihrem Schreiben zur Erteilung der Teil-Genehmigung, Erlaubnis sowie der Teil-Ablehnung wollen Sie uns bitte mit in den Verteiler aufnehmen, damit wir eine Kopie des Bescheides, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen, zugesendet bekommen.

Stellungnahme

Im unmittelbaren Nahbereich und innerhalb des Bereichs des Vorhabens – gemäß Rahmenbetriebsplangrenze – befinden sich derzeit nachstehend genannte Versorgungseinrichtungen:

lfd. Nr. Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG

- 1 20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 288-00
- 2 20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 312-00
- 3 20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 701-00
- 4 20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 707-00
- 5 0,4-kV-Niederspannungskabelleitung, Ortsnetz Eisenberg
- 6 Zählerschrank „Z 1“

An den vorgenannten Versorgungseinrichtungen sind derzeit keine Planungen vorgesehen oder bereits eingeleitet.

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf und es muss daher unbedingt vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden. Diese steht auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG unter

<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>

zur Verfügung.

Darüber hinaus sind in den Planfeststellungsunterlagen, explizit im Textteil, keine der oben aufgeführten Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr. 6 zeichnerisch dargestellt oder textlich vermerkt.

Zur Aktualisierung von Leitungsplänen bzw. des Leitungsbestandes können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bedarf möchte sich der Vorhabenträger diesbezüglich mit der nachstehend genannten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen:

Pfalzwerke Netz AG, Netzbau, Geografischer Informationsservice

Nach unserer Überprüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen befindet sich das geplante Vorhaben bzw. die beabsichtigten Maßnahmen:

- im örtlichen Einflussbereich bzw. im Schutzstreifenbereich der 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen (Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 bis 4) mit einer Gesamtbreite von jeweils 2 m, von dem örtlichen Leitungsverlauf senkrecht nach beiden Seiten jeweils 1 m gemessen.
- im örtlichen Einflussbereich der 0,4-kV-Niederspannungskabelleitung (Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 5) sowie dem Zählerschrank „Z1“.

Unsere Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 bis 4 befinden sich zwar außerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze, jedoch im örtlichen Einflussbereich bzw. deren Schutzstreifenbereich. Es ist nicht auszuschließen, dass zur Herstellung des neuen Randstreifens etwaige Geländeänderungen/-modellierungen erforderlich werden.

Der Schutzstreifen der Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 bis 4 darf allerdings grundsätzlich

- nicht überbaut und dürfen Geländeänderungen/-modellierungen (z. B. Abgrabungen oder Aufschüttungen) nicht vorgenommen werden.

- nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Ebenfalls dürfen Wurzeln von Bäumen und Sträuchern nicht in diesen hineinragen und den Betrieb der Kabelleitung beeinträchtigen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Kabelleitung muss bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen ein Mindestabstand von 2,50 m (Abstand horizontale Stammachse – Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit unserem Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kabelleitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Stahl, Beton, wurzelfestem Kunststoff) vorzunehmen.

Inwieweit es daher Änderungen an vorhandenen 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen (Umverlegung) bedarf und/oder Schutzmaßnahmen (z.B. Verlegung im Schutzrohr) erforderlich werden, bedarf noch einer detaillierten Abstimmung und muss sich der Antragssteller frühzeitig und eigeninitiativ mit nachstehendem Ansprechpartner in unserem Unternehmen in Verbindung zu setzen:

Pfalzwerke Netz AG, Netzbau, Ortsnetzbau Maxdorf, Standort Maxdorf

Zeichnerische Berücksichtigung

Zu den Versorgungseinrichtungen Lfd. Nr. 1 bis Lfd. Nr. 4

Es wird angeregt, die bestehenden Versorgungseinrichtungen einschließlich deren Schutzstreifen zeichnerisch zu berücksichtigen und diese zur Verortung aufzuführen.

Zu den Versorgungseinrichtungen Lfd. Nr. 5 und 6

Eine zeichnerische Ausweisung der bestehenden Versorgungseinrichtungen auf der Niederspannungsebene ist nicht erforderlich.

Textliche Berücksichtigung

Zu den Versorgungseinrichtungen Lfd. Nr. 1 bis Lfd. Nr. 6

Im Textteil obligatorischen Rahmenbetriebsplan steht unter Punkt 3.1.2 Territoriale Einordnung: „Weiterhin befindet sich ein Umspannwerk gut 100 m östlich des Vorhabengebietes. Die zugehörigen Stromleitungen verlaufen jedoch in östliche Richtung und tangieren das Vorhabengebiet somit nicht.“

Hier der Hinweis, dass die „Freileitungen“ zwar Richtung Osten verlaufen, die nicht sichtbaren 20-kV-Kabelleitungen Lfd. Nr. 1 bis Lfd. Nr. 4 jedoch nach Südwesten verlaufen und in der angrenzenden Straße verlegt sind.

Unter Punkt 3.2.6 Überörtliche Straßen-, Leitungs- und sonstige Planungen ist aufgeführt, dass im Vorhabengebiet keine Straßen- oder Leitungsplanungen angedacht sind und nach Auskunft der Verbandsgemeindewerke Eisenberg auch momentan keine Versorgungsleitungen innerhalb der Erweiterungsfläche vorhanden sind.

Es sind jedoch Kabelleitungen im Einflussbereich (Versorgungseinrichtungen Lfd. Nr. 1 bis Lfd. Nr. 4 und eine Kabelleitung (Lfd. Nr. 5) inkl. Zählerschrank (Lfd. Nr. 6) der Niederspannungsebene der Pfalzwerke-Netz AG vorhanden.

Unter Punkt 4.3.3 Versorgungsanlagen steht, dass der Tagebau Doris und die dort bestehenden Betriebseinrichtungen bisher aus dem Mittelspannungsnetz der Pfalzwerke versorgt wird. Es handelt sich jedoch um die Pfalzwerke-Netz AG.

1) Betrifft alle Versorgungseinrichtungen

- Im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung der in den Plangenehmigungsunterlagen dargestellten Maßnahmen weisen wir ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hin und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen unseres Unternehmens zwingend einzuhalten sind.

Die „Leitungsschutzanweisung“, das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sowie die „Bauherrenmappe“ sind im Internet, auf unserer Webseite unter

<https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschiessen/hausanschluss-baustrom/leitungsschutz-beim-bau>

veröffentlicht.

- Innerhalb der Schutzstreifen der 20-kV Kabelleitungen sind zusätzliche leitungsgefährdende Veränderungen des Geländenniveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen) grundsätzlich weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen einer separaten sicherheitstechnischen Untersuchung und schriftlichen Zustimmung durch unser Unternehmen.

- Die Kostentragung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und die Kosten für Änderungen unserer Versorgungsreinrichtungen und/oder durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an den Versorgungseinrichtungen (z.B. Verlegung in Schutzrohr, Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitungen, Abschalten der Leitungen, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten etc.) sind vom Bauherrn/Antragsteller zu übernehmen.
- Der Bauherr haftet gegenüber der Pfalzwerke Netz AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an den bestehenden Versorgungseinrichtungen verursacht werden.

Erwiderung durch die Antragstellerin

Die angegebenen Leitungen liegen minimal innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze und zwar im nordwestlichen Bereich (Flurstücke 417/6, 418/4, 419/6 u.a.). Es ist nicht geplant, diese Flächen im Rahmen des Abbaus zu beanspruchen, sondern allenfalls durch Sicht- oder Lärmschutzwälle.

Sofern es zu einer Inanspruchnahme dieser Flächen kommt, sichert die Vorhabenträgerin zu, rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft zu beantragen.

Schreiben der Pfalzwerke vom 29.08.2023

Im Rahmen der Möglichkeit, sich digital zum Abwägungsergebnis zu äußern, möchten wir folgende Stellungnahme abgeben.

Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens mit Schreiben vom 13.05.2022, Zeichen: AG02-2022-848-19456-00 bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren textlich nicht berücksichtigt und in die Unterlagen übernommen. Diese haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten daher nochmals um Berücksichtigung der genannten Anmerkungen (siehe Anlage, Schreiben vom 13.05.2022).

In Ihrem Schreiben zur Erteilung der Genehmigung/gehobenen Erlaubnis wollen Sie uns bitte mit in den Verteiler aufnehmen, damit wir eine Kopie des Bescheides, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen, zugesendet bekommen.

Entscheidung:

Die von der Pfalzwerke Netz AG gewünschten Nebenbestimmungen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, so dass die Forderungen der Pfalzwerke

Netz AG berücksichtigt sind. Eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses wird der Pfalzwerke Netz AG übersandt. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Versorgungsträger die keine Bedenken geltend gemacht haben:

Creos Deutschland GmbH mit Schreiben vom 12.04.2022

PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 30.03.2022

2.2.9.1.4 Stellungnahmen von betroffenen Privatpersonen

Private Einwänder

Schreiben vom 08.09.2022

Aus der Rheinpfalz habe ich heute erfahren, dass die Firma Sibelco Deutschland GmbH einen Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Doris erstellen will. Dadurch habe ich auch erfahren, dass ein Abbau bis zu einer Tiefe von 60 m geplant ist. Das heißt der erste Grundwasserkörper ist betroffen. Ich betreibe auf Plannummer 1713/8, ca.1500m entfernt von der Grube Doris einen Tiefbrunnen bei 56 m Tiefe. Wir nutzen daher das Wasser aus dem 1. Grundwasserkörper. Bei einem Tonabbau wie vorgesehen bis zum Grundwasserleiter bzw. auch knapp darüber könnte dieser Abbau die Existenz des Brunnens und somit auch die Existenz unseres Betriebes bedrohen. Wir können diesem Rahmenbetriebsplan in dieser Tiefe nicht zustimmen und bitten um

1. Nachweis, dass unser Brunnen nicht im Grundwassereinzugsbereich der Grube Doris liegt.
2. Eine entsprechende Ersatzbeschaffung eines Brunnens oder Beregnungswasser falls durch eine Kontaminierung oder ein Trockenfallen des Brunnens durch den Tonabbau eintreten sollte.
3. Festlegen einer Entschädigungshöhe falls der Betrieb durch fehlendes Beregnungswassers seine Produktion aufgeben muss.

Erwiderung der Antragstellerin

Das vorliegende geologische und Ausbauprofil zeigt, dass der Brunnen 51,0 m tief ist und in den Gesteinen des Buntsandsteins verfiltert wurde. Die gleiche Unterlage zeigt einen Ruhewasserstand von 12,83 bei einem Betriebswasserspiegel von 18,50 m bei einer Entnahme von 40 m³/h. Zufluss und Wasserfassung erfolgen demnach aus dem tieferen Kluftgrundwasserleiter des Buntsandsteins. Ein Wasserschutzgebiet existiert für

diese private Fassung nicht. Aus den Grundwassergleichen in der Hydrogeologischen Kartierung Raum Grünstadt (LGB 2016) ist für diesen Brunnen ein westlich bis nordwestlich gelegenes Zustromgebiet abzuleiten. Daher ist, da der Tontagebau nicht in den Buntsandstein eingreift, keine negative Beeinflussung zu erwarten. Die gegenteilige Behauptung des Einwenders ist sachlich unzutreffend.

Für die im Weiteren erhobenen Forderungen besteht ersichtlich keine Rechtsgrundlage.

Entscheidung:

Die Verbandsgemeindewerke Eisenberg haben in Zuge des digitalen Erörterungstermins ein Gutachten des Ingenieurbüros Pechla & Rommes zur potentiellen Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die geplante Erweiterung des Tagebaus übersandt. Die Aussagen bestätigen die Erwidern der Antragstellerin. Das Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Erweiterung keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zu befürchten sind. Durch den Abbau in Trockenbauweise sowie des verbleibenden Tonlagers von 1 Meter über dem Buntsandstein ist sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen.

Zum selben Ergebnis kommt das von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Gutachten „Fachgutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen des Tagebaus auf 3 Brunnen vom September 2023 des Büros Wasser und Boden GmbH“.

Da keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten sind, sind auch keine weitergehenden Regelungen für die Ersatzbeschaffung von Wasser oder Entschädigungsregelungen zu treffen.

Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Gesamtabwägung

Die Sibelco Deutschland GmbH betreibt auf der Grundlage einer Hauptbetriebsplanzulassung durch das LGB den Tontagebau „Doris“. Aufgrund der Begrenztheit der Vorräte im derzeit zur Gewinnung genutzten Bereich ist eine Erweiterung der Gewinnungsflächen vorgesehen. Mit der Erweiterung überschreitet das Vorhaben die Größe von 25 ha, so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen ist.

Das Vorhaben dient der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit. Zugleich sind der Lagerstättenschutz und der sparsame und

schonende Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Damit entspricht das Vorhaben der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BBergG und ist zur Versorgung mit dem Rohstoff Ton auch erforderlich.

Im Landesentwicklungsprogramm LEP IV des Landes Rheinland - Pfalz ist das Vorhabensgebiet als Raum mit Bedeutung für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen worden. Die zuständigen Raumordnungsbehörden kommen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, sofern die Ziele und Grundsätze des „Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV“ eingehalten werden. Dies ist der Fall.

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Damit wurde die Umweltverträglichkeit festgestellt. Der Tagebau ist mit den Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten bei antragsgemäßer Umsetzung vereinbar. Somit stehen naturschutzfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung i. S. d. BNatSchG wurden Leit- bzw. Indikatorarten untersucht, die für das Vorhabensgebiet maßgebend sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturschutzes werden durch die Regelungen des Rahmenbetriebsplans, den Planfeststellungsbeschluss und den erlassenen Nebenbestimmungen kompensiert.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt so, dass eine Belästigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit ausgeschlossen ist. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist gewährleistet. Auch sonstige Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls nicht entgegen.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt für das gesamte Projektgebiet auf bereits heute durch den Menschen sowohl zur

landwirtschaftlichen Produktion als auch zur Gewinnung von Bodenschätzen intensiv genutzten Flächen.

Gegenüber dem Ist-Zustand mit Intensivlandwirtschaft und dem vorhandenen Tagebau werden als dauerhafte Folgenutzung 80 % der Abbaufäche mit dem Schwerpunkt „Naturschutz“ belegt werden. Hierdurch erfolgt eine naturschutzfachliche Aufwertung der Gesamtfläche.

Aufgrund seiner Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben nur auf dieser Fläche zu realisieren. Da durch das Vorhaben aber ein Neuaufschluss mit Aufbereitung an anderer Stelle vermieden wird, dient die Erweiterung auch dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“.

Gemäß § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewandt werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Auflösung der Interessenkonflikte erfolgte nach diesem Grundsatz. Aus den aufgeführten Gründen treten hier andere Nutzungsinteressen gegenüber dem Ziel der Rohstoff-sicherung zurück.

2.2.10 **Gesamtergebnis**

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Tontagebaus „Doris“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit- und gegeneinander abgewogen.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter, den erkannten Wechselwirkungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste. Gleiches gilt ebenfalls für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf streng und besonders geschützte Tierarten, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz und

der Erhaltungsziele von Natura 2000 - Flächen.

Nach § 55 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 57 a Abs. 4 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich, dass diese dem Vorhaben schlussendlich positiv gegenüberstehen. Den Forderungen der Fachbehörden wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar eine Beeinträchtigung von Schutzgütern fest. Gleichzeitig wertet die Tagebautätigkeit die bisher nur intensiv landwirtschaftlich bzw. bergbaulich genutzten Grundstücke nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung ökologisch auf. Nach der Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung ist der Eingriff daher hinzunehmen, da das Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen kann. Das gleiche Ergebnis ergab auch die Überprüfung der FFH-Verträglichkeit und die artenschutzrechtliche Prüfung. Der Rahmenbetriebsplan ist daher festzustellen und zuzulassen.

3 Kostenfestsetzung

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der lfd. Nr. 7.1.2 der Anlage zu der dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. September 2018 (GVBl. Nr. 16, S. 373) in Verbindung mit § 10 LGebG³⁰.

³⁰ **LGebG:** Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

4 Rechtsbehelfsbelehrungen

Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Koblenz

Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO³¹ durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Rechtsbehelfsbelehrung zu der wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

³¹ **VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

5 Verfahrensrechtliche Hinweise

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z. B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Mainz, den 11.01.2024

Im Auftrag

Gez.

Holsten Hübner

Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen

ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
BImSchG	Bundes - Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden is.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Raumordnungsplan	Regionales Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012 , genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) vom 25. Juli 2012; rechtsverbindlich mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 28 vom 06. August 2012 in der Fassung der 3. Teilfortschreibung 2018. genehmigt durch den Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 08. April 2020.
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
LEP IV	Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285).
LGebG	Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158.
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

LPIG	Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
LStrG	Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
LVO Bergrecht	Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl 2000, S. 504), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
MarschBergV	Marscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702).
Organisationsverfügung Errichtung LGB	Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
RVO Landschaftsschutzgebiet	Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erdekaut“ Landkreis Bad Dürkheim und Donnersbergkreis vom 23. Januar 1985, (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 15. März 1985, Nr. 11, S. 245)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
TA Lärm	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI 2021, S. 1050).
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI 2021, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. 2024-1 Nr. 2) geändert worden ist.

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344) geändert worden ist.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist